H 13614



# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen


| 2015 | Ausgegeben zu Wiesbaden am 30. Dezember 2015 | Nr. 34 |
|---|---|---|



| Tag | Inhalt | Seite |
|---|---|---|
| 10. 12. 15 | Verordnung zur Änderung der Verordnung über die modfizierte Anwendung von Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes für bestimmte Tätigkeiten im öffentlichen Dienst im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport ..... *Ändert FFN 91-52* | 650 |
| 15. 12. 15 | Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen im Hochschulbereich (Hochschul-Leistungsbezügeverordnung – HLeistBV) ..... *FFN 323-162* | 652 |
| 16. 12. 15 | Verordnung über den Zugang beruflich Qualifizierter zu den Hochschulen im Lande Hessen ..... *FFN 70-282; hebt auf FFN 70-262* | 655 |
| 15. 12. 15 | Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen des Landes Hessen im Sommersemester 2016 (Zulassungszahlenverordnung 2016) ..... *FFN 70-283* | 661 |
| 16. 12. 15 | Verordnung über die Organisation von Gemeinschaftswald ..... *FFN 86-43* | 668 |
| 10. 12. 15 | Verordnung zur Zusammenfassung und Änderung jagdrechtlicher Verordnungen ..... *FFN 87-45; hebt auf FFN 87-38, 87-39, 87-34, 87-36; ändert FFN 87-41* | 670 |


Dieser Nummer liegt das **Jahresinhaltsverzeichnis 2015** („Zeitliche Übersicht“ und „Sachverzeichnis“) für das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen bei. Beim Binden ist das Titelblatt mit der „Zeitlichen Übersicht“ am Anfang und das „Sachverzeichnis“ am Schluss des Bandes einzufügen.

# Verordnung zur Änderung der Verordnung über die modifizierte Anwendung von Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes für bestimmte Tätigkeiten im öffentlichen Dienst im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport*)

**Vom 10. Dezember 2015**

Aufgrund des § 20 Abs. 2 Satz 4 des Arbeitsschutzgesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), und des § 83 Abs. 1 und 2 des Hessischen Beamtengesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2015 (GVBl. S. 158), verordnet der Minister des Innern und für Sport im Einvernehmen mit dem Minister für Soziales und Integration:

Artikel 1

Die Verordnung über die modifizierte Anwendung von Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes für bestimmte Tätigkeiten im öffentlichen Dienst im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport vom 15. Juni 2010 (GVBl. I S. 175) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Hessische Verordnung über die modifizierte Anwendung von Arbeitsschutzvorschriften".

2. Als neuer § 1 wird eingefügt:

„§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Verordnung gilt für die Beamtinnen und Beamten und Tarifbeschäftigten (Beschäftigte) beim Landesamt für Verfassungsschutz, bei der Polizei und bei Einrichtungen des Brand- und Katastrophenschutzes soweit ein Abweichen von den Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes erforderlich ist.

(2) Darüber hinaus gilt die Verordnung nach Abs. 1 für Beamtinnen und Beamte des Landes, der Gemeinden, Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit nicht nur ein Abweichen von den Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes, sondern auch von den Vorschriften der aufgrund der §§ 18 und 19 des Arbeitsschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen (Arbeitsschutzvorschriften) erforderlich ist."

3. Der bisherige § 1 wird § 2 und wie folgt gefasst:

„§ 2

Pflichten des Dienstherrn oder Arbeitgebers

Der Dienstherr oder der Arbeitgeber ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes auch dann zu treffen, wenn die Ausübung der in dieser Verordnung genannten Tätigkeiten nicht ohne ein Abweichen von Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes möglich ist. Für den Dienstherrn gilt Satz 1 bei einem Abweichen von den Vorschriften der aufgrund der §§ 18 und 19 des Arbeitsschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen entsprechend."

4. Der bisherige § 2 wird § 3 und wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Vollzug gesetzlicher Aufgaben (Einsatztätigkeiten) und die zu ihrer Vorbereitung erforderlichen Tätigkeiten, insbesondere Übungen unter Einsatzbedingungen (Einsatzvorbereitungstätigkeiten), sind Tätigkeiten im Sinne dieser Verordnung."

b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes" durch das Wort „Arbeitsschutzvorschriften" ersetzt.

c) In Abs. 3 wird das Wort „ Dienstvorschriften" durch die Wörter „Dienst- und Verwaltungsvorschriften" ersetzt.

5. § 3 wird § 4 und wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 2 von den Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes abgewichen wird, regeln die Arbeitsschutzbestimmungen der jeweiligen Dienstvorschriften unter Berücksichtigung der Ziele des Arbeitsschutzgesetzes" durch „§ 3 Abs. 2 von den Arbeitsschutzvorschriften abgewichen wird, regeln die Arbeitsschutzbestimmungen der jeweiligen Dienst- und Verwaltungsvorschriften unter Berücksichtigung der Ziele der Arbeitsschutzvorschriften."

b) In Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 werden die Wörter „Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes" jeweils durch das Wort „Arbeitsschutzvorschriften" und wird das Wort

*) Ändert FFN 91-52

„Dienstvorschriften“ jeweils durch die Wörter „Dienst- und Verwaltungsvorschriften“ ersetzt.

6. Der bisherige § 4 wird § 5 und in Satz 2 wird die Angabe „2015 durch „2023“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 10. Dezember 2015

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport
Beuth

# Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen im Hochschulbereich (Hochschul-Leistungsbezügeverordnung – HLeistBV)*)

**Vom 15. Dezember 2015**

Aufgrund des § 38 Abs. 1 des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2015 (GVBl. S. 594), verordnet der Minister für Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport:

## § 1
## Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Vergabe von Leistungsbezügen für Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen W 1, W 2 und W 3 und für hauptamtliche Mitglieder von Leitungsgremien (W L1 bis W L3) und trifft Bestimmungen über die Vergabe von Forschungs- und Lehrzulagen nach § 37 Abs. 1 des Hessischen Besoldungsgesetzes sowie für das Verfahren der Übernahme in ein Amt der Besoldungsordnung W nach § 70 Abs. 1 des Hessischen Besoldungsgesetzes.

## § 2
## Leistungsbezüge

(1) Leistungsbezüge werden vergeben

1. aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen (§ 3),
2. für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung sowie entsprechende Leistungen im Bereich außerhochschulischer Forschungseinrichtungen (§ 4),
3. für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung, der Hochschulleitung oder an außerhochschulischen Forschungseinrichtungen, die durch Kooperationsvertrag mit der Hochschule verbunden sind (§ 5).

Sie sollen mit Zielvereinbarungen nach hochschulinternen Vergaberegelungen verknüpft werden. Leistungsbezüge dienen nicht der Alimentation; diese wird ausschließlich durch die Grundgehälter der jeweiligen Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung W gewährleistet.

(2) Leistungsbezüge können an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen.

(3) Für Leistungsbezüge gilt eine Höchstgrenze; grundsätzlich darf die Summe von Grundgehalt und Leistungsbezügen nicht höher sein als das Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 10. Dabei ist bei Professorinnen und Professoren die aktuelle Erfahrungsstufe des Grundgehalts zu Grunde zu legen. Eine Überschreitung der Höchstgrenze aufgrund eines Aufstiegs in den Erfahrungsstufen ist unschädlich. Im Übrigen ist eine Überschreitung nur nach § 35 Abs. 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes zulässig.

## § 3
## Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge

(1) Aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen können Leistungsbezüge vergeben werden, soweit dies erforderlich ist, um eine Professorin oder einen Professor für die Hochschule zu gewinnen (Berufungsleistungsbezüge) oder zum Verbleib an der Hochschule zu bewegen (Bleibeleistungsbezüge). Bei der Entscheidung hierüber sind insbesondere die Qualifikation, Evaluationsergebnisse und die Bewerberlage in dem jeweiligen Fach sowie die Entwicklungsplanung der Hochschule zu berücksichtigen. Bleibeleistungsbezüge dürfen nur vergeben werden, wenn die Professorin oder der Professor das Einstellungsinteresse eines anderen Dienstherrn oder Arbeitgebers glaubhaft gemacht hat.

(2) Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge können befristet oder unbefristet sowie als Einmalzahlung vergeben werden.

## § 4
## Besondere Leistungsbezüge

(1) Für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung sowie entsprechende Leistungen im Bereich außerhochschulischer Forschungseinrichtungen, die in der Regel über mehrere Jahre erbracht werden müssen, können Leistungsbezüge vergeben werden (besondere Leistungsbezüge). Neben den Leistungen im Hauptamt sind Nebentätigkeiten nur zu berücksichtigen, wenn sie auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn ausgeübt werden oder der Dienstherr ein dienstliches Interesse an der Übernahme anerkannt hat und sie unentgeltlich ausgeübt werden. Bei der Bemessung der besonderen Leistungsbezüge ist eine Forschungs- oder Lehrzulage nach § 6 zu berücksichtigen.

(2) Besondere Leistungen in der Forschung können insbesondere durch

1. Auszeichnungen und Forschungsevaluation,
2. Publikationen,
3. internationales Engagement in Wissenschaft und Forschung,
4. Aufbau und Leitung wissenschaftlicher Arbeitsgruppen,

*) FFN 323-162

5. Einwerbung von Drittmitteln,
6. Betreuung von Promotionen und Habilitationen,
7. Tätigkeiten im Bereich des Wissens- und Technologietransfers,
8. entsprechende Leistungen im Bereich außerhochschulischer Forschungseinrichtungen

begründet werden.

(3) Besondere Leistungen in der Lehre können insbesondere durch

1. Auszeichnungen und Lehrevaluation,
2. Aktualisierung und fachliche Weiterentwicklung des Lehrangebots,
3. Einführung neuer Vermittlungsformen der Lehre,
4. Vortragstätigkeit,
5. Lehrtätigkeiten, die über die gesetzliche Lehrverpflichtung hinaus geleistet werden,
6. Umfang der Betreuung von Abschlussarbeiten sowie der Prüfungstätigkeit

begründet werden.

(4) Besondere Leistungsbezüge können als Einmalzahlung oder als laufende Zahlung für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren vergeben werden. Nach einer Frist von fünf Jahren können die Leistungsbezüge unbefristet vergeben werden. Ein Widerruf für den Fall eines erheblichen Leistungsabfalls ist vorzubehalten.

§ 5

Funktionsleistungsbezüge

(1) Leistungsbezüge für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung (Funktionsleistungsbezüge) können an

1. hauptamtliche Mitglieder von Hochschulpräsidien,
2. hauptamtliche Dekaninnen und hauptamtliche Dekane und
3. Professorinnen und Professoren, die neben ihrem Hauptamt als nebenamtliche Vizepräsidentin, nebenamtlicher Vizepräsident, nebenamtliche Dekanin oder nebenamtlicher Dekan tätig sind,

vergeben werden. Entsprechendes gilt für die Leitung von außerhochschulischen Forschungseinrichtungen, die durch Kooperationsvertrag mit der Hochschule verbunden sind. Die Hochschule kann weitere Funktionen und Aufgabenbereiche festlegen, für die Funktionsleistungsbezüge vergeben werden können.

(2) Bei der Bemessung der Funktionsleistungsbezüge ist die mit der Funktion oder Aufgabe verbundene Verantwortung und Belastung, bei den Mitgliedern der Hochschulpräsidien auch die Größe der Hochschule, zu berücksichtigen. Funktionsleistungsbezüge nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 können und solche nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 sollen ganz oder teilweise erfolgsabhängig vergeben werden. Projektbezogene Funktionsleistungsbezüge dürfen nur im Einzelfall und müssen stets erfolgsabhängig vergeben werden.

(3) Grundgehälter und Funktionsleistungsbezüge der hauptamtlichen Präsidiumsmitgliederdürfen als Summe folgende Obergrenzen nicht überschreiten:

1. bei den Universitäten für die
   a) Präsidentin oder den Präsidenten das Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 10,
   b) hauptamtlichen Vizepräsidentinnen und hauptamtlichen Vizepräsidenten sowie die Kanzlerin oder den Kanzler das Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 6,
2. bei den Hochschulen für angewandte Wissenschaften (Fachhochschulen) für die
   a) Präsidentin oder den Präsidenten das Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 6,
   b) hauptamtlichen Vizepräsidentinnen und hauptamtlichen Vizepräsidenten das Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 2,
   c) Kanzlerin oder den Kanzler das Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 16 Stufe 8,
3. bei den Kunsthochschulen und der Hochschule Geisenheim für die
   a) Präsidentin oder den Präsidenten das Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 5,
   b) für die hauptamtlichen Vizepräsidentinnen oder hauptamtlichen Vizepräsidenten das Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 2,
   c) Kanzlerin oder den Kanzler das Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 16 Stufe 8.

Ein Überschreiten dieser Obergrenzen ist ausschließlich unter den in § 35 Abs. 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes genannten Voraussetzungen zulässig.

§ 6

Forschungs- und Lehrzulagen

Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, die Mittel Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln eine nicht ruhegehaltfähige Zulage gewährt werden, soweit der Drittmittelgeber Mittel für diesen Zweck ausdrücklich vorgesehen hat. Über Ausnahmen im Sinne des § 37 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes entscheiden die Hochschulen im Benehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst.

§ 7

Zuständigkeit

(1) Über die Vergabe von Forschungs- und Lehrzulagen sowie von Leistungsbezügen für Professorinnen und Professoren einschließlich ihrer Teilnahme an den allgemeinen Besoldungserhöhungen und ihrer Ruhegehaltfähigkeit bis zum Prozentsatz nach § 35 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Besoldungsgesetzes entscheidet das Präsidium nach Maßgabe des § 37 Abs. 7 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2015 (GVBl. S. 510).

(2) Über die Vergabe von Leistungsbezügen für hauptamtliche Vizepräsidentinnen und hauptamtliche Vizepräsidenten sowie für die Kanzlerin oder den Kanzler entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

(3) Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst behält sich die Entscheidung über die Funktionsleistungsbezüge der Präsidentinnen und Präsidenten vor und genehmigt die Funktionsleistungsbezüge der übrigen hauptamtlichen Mitglieder der Präsidien sowie die Entscheidung über die Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen, soweit der Prozentsatz nach § 35 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Besoldungsgesetzes überschritten werden soll.

§ 8

Übertragung eines Amtes der Besoldungsordnung W

Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen C 2 und C 3 überträgt das Präsidium auf Antrag ein Amt der Besoldungsgruppe W 2. Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppe C 4 überträgt das Präsidium auf Antrag ein Amt der Besoldungsgruppe W 3. § 3 gilt entsprechend.

§ 9

Widersprüche

Über Widersprüche gegen Entscheidungen über Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Über Widersprüche gegen Entscheidungen der Präsidentinnen und Präsidenten entscheidet das Ministerium für Wissenschaft und Kunst.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Wiesbaden, den 15. Dezember 2015

Der Hessische Minister
für Wissenschaft und Kunst

Rhein

# Verordnung über den Zugang beruflich Qualifizierter zu den Hochschulen im Lande Hessen*)

**Vom 16. Dezember 2015**

Aufgrund des § 54 Abs. 6 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2015 (GVBl. S. 510), verordnet der Minister für Wissenschaft und Kunst:

## § 1
## Hochschulzugangsberechtigung

(1) Personen mit einem der folgenden Abschlüsse besitzen eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung nach § 54 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 in Verbindung mit Satz 2 des Hessischen Hochschulgesetzes:

1. Meisterbrief im Handwerk nach den §§ 45 oder 51a der Handwerksordnung in der Fassung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3075, 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474),
2. Fortbildungsabschluss, für den Prüfungsregelungen nach den §§ 53 und 54 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), oder nach den §§ 42 und 42a der Handwerksordnung bestehen, sofern die Fortbildung mindestens 400 Unterrichtsstunden zu je 45 oder 60 Minuten umfasst,
3. staatliches Befähigungszeugnis für den nautischen oder technischen Dienst nach § 6 des Seearbeitsgesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868), geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2013 (BGBl. II S. 763),
4. Abschluss einer Fachschule entsprechend der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in der Fassung des Beschlusses vom 25. Juni 2015, in der jeweils geltenden Fassung),
5. Abschluss einer mit Nr. 2 vergleichbaren landesrechtlich geregelten Fort- oder Weiterbildung für Berufe im Gesundheitswesen oder sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Bereich,
6. Abschluss einer sonstigen mit Nr. 2 vergleichbaren bundes- oder landesrechtlich geregelten Fort- oder Weiterbildung.

(2) Absolventinnen und Absolventen von Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien, die eine abgeschlossene Berufsausbildung nachweisen, sowie Absolventinnen und Absolventen eines einjährigen Lehrgangs an der Europäischen Akademie der Arbeit in der Universität Frankfurt am Main besitzen eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung nach § 54 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes.

(3) Im Rahmen eines Modellversuchs an den Hochschulen des Landes zur Erprobung neuer Wege des Hochschulzugangs für beruflich Qualifizierte nach § 54 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 in Verbindung mit Abs. 6 Satz 2 des Hessischen Hochschulgesetzes besitzen Personen mit mittlerem Schulabschluss und qualifiziertem Abschluss einer mindestens dreijährigen anerkannten Berufsausbildung, die nach dem 1. Januar 2011 abgeschlossen wurde, eine Hochschulzugangsberechtigung entsprechend § 54 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 Nr. 3 des Hessischen Hochschulgesetzes. Ein qualifizierter Abschluss im Sinne von Satz 1 liegt vor bei einer im Abschlusszeugnis der Berufsausbildung ausgewiesenen Durchschnitts-, Gesamt- oder Abschlussnote von 2,5 oder besser. Ist eine solche Note nicht ausgewiesen, ist aus den ausgewiesenen Noten der einzelnen Fächer und Prüfungsteile das arithmetische Mittel zu bilden. Die Immatrikulation setzt den Abschluss einer Studienvereinbarung voraus, in der sich die Studierenden des Modellversuchs verpflichten, an den für die wissenschaftliche Begleitung und Evaluierung des Modellversuchs erforderlichen Datenerhebungen und Befragungen mitzuwirken und im ersten Semester mindestens 18 oder im ersten Studienjahr 30 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (Credit Points) zu erbringen. Bei wiederholter Nichteinhaltung der Studienvereinbarung ist die Exmatrikulation vorzunehmen, wenn nicht zu erwarten ist, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann. Bei dieser Entscheidung sind eine Erwerbstätigkeit, die Betreuung von Angehörigen, eine sich auf das Studium auswirkende Behinderung oder chronische Erkrankung sowie vergleichbare wichtige Gründe zu berücksichtigen. Die Evaluierung des Modellversuchs soll bis zum Ende des Sommersemesters 2021 abgeschlossen sein.

(4) Landesspezifische Hochschulzugangsberechtigungen beruflich Qualifizierter aus anderen Ländern berechtigen zum Weiterstudium in dem gleichen oder in einem fachlich verwandten Studiengang in Hessen, wenn in dem anderen Land nachweislich die ersten beiden Semester nach der Studien- oder Prüfungsordnung der jeweiligen Hochschule erfolgreich absolviert oder mindestens 45 Credit Points erreicht wurden. Eine Hochschulzugangsberechti-

*) FFN 70-282

gung nach Satz 1 besteht für beruflich Qualifizierte auch, wenn sie in einem anderen Land nach landesrechtlichen Regelungen nachweislich ein Probestudium erfolgreich absolviert haben.

§ 2

Hochschulzugangsprüfung

(1) Beruflich Qualifizierte, die für den angestrebten Studienbereich keine Hochschulzugangsberechtigung nach § 1 oder nach § 54 Abs. 2 oder 3 des Hessischen Hochschulgesetzes haben, können eine Hochschulzugangsprüfung ablegen, durch die Vorbildung und Eignung für ein Hochschulstudium in dem Studienbereich festgestellt werden. Studienbereiche in diesem Sinne sind:

1. Sprach- und Kulturwissenschaften,
2. Geschichtswissenschaften,
3. Theologie, Religionswissenschaften, Philosophie,
4. Rechts- und Wirtschaftswissenschaften einschließlich Wirtschaftspädagogik,
5. Sozial- und Gesellschaftswissenschaften einschließlich Soziale Arbeit,
6. Pädagogik, Studiengänge für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen sowie das Lehramt an Förderschulen,
7. Pflege-, Gesundheits- und Therapiewissenschaften,
8. Architektur, Bauwesen,
9. Ingenieurwissenschaften,
10. Mathematik und Naturwissenschaften einschließlich Geographie und Informatik,
11. Agrar- und Umweltwissenschaften, Ökotrophologie,
12. Medizin, Tiermedizin, Zahnmedizin, Humanbiologie, Pharmazie,
13. Psychologie,
14. Sport.

Sind in einem angestrebten Mehrfach-Bachelorstudiengang, Studiengang für das Lehramt an Gymnasien oder Studiengang für das Lehramt an beruflichen Schulen die Hauptfächer oder Unterrichtsfächer (einschließlich der beruflichen Fachrichtung) unterschiedlichen Studienbereichen zuzuordnen, ist in allen Teilen eine Prüfung durchzuführen.

(2) Die bestandene Prüfung berechtigt zu einem fachgebundenen Hochschulzugang für ein Studium in dem im Zeugnis ausgewiesenen Studienbereich an den staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen und nach Maßgabe des § 14 an den Berufsakademien in Hessen.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Hochschulzugangsprüfung ist auf Antrag zuzulassen, wer

1. eine nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder sonstigem Bundes- oder Landesrecht geregelte mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem dem angestrebten Studium fachlich verwandten Bereich abgeschlossen hat und
2. eine mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit in einem dem angestrebten Studium fachlich verwandten Bereich ausgeübt hat.

Nicht erforderlich ist, dass die Berufstätigkeit zum Zeitpunkt des Antrags ausgeübt wird. Bei erzieherischen oder sozialpflegerischen Berufen kann das selbstständige Führen eines Haushalts mit Verantwortung für die Erziehung mindestens eines Kindes oder für die Pflege mindestens einer pflegebedürftigen Person mit bis zu zwei Jahren auf die Berufstätigkeit angerechnet werden.

(2) Wer ein Studium anstrebt, das fachlich nicht mit der absolvierten Ausbildung oder Berufstätigkeit verwandt ist, kann auf Antrag zur Hochschulzugangsprüfung zugelassen werden, wenn die übrigen Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt sind und das durch Ausbildung und Berufstätigkeit erworbene Wissen durch qualifizierte Weiterbildung mit einem Umfang von mindestens 400 Unterrichtsstunden zu je 45 oder 60 Minuten in einem dem angestrebten Studium fachlich verwandten Bereich erweitert oder vertieft wurde. Die staatliche Anerkennung des Trägers der Weiterbildungsmaßnahme ist nicht Voraussetzung. Geeignete Weiterbildungsmaßnahmen nach Satz 1 sind insbesondere:

1. Fernlehrgänge und weiterbildende Studien an Hochschulen,
2. inner- oder überbetriebliche Fortbildungsmaßnahmen und
3. Kurse der Volkshochschulen und anderer Träger der Erwachsenenbildung.

§ 4

Antragsvoraussetzungen und Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Hochschulzugangsprüfung ist schriftlich bei der Trägerhochschule nach § 5 Abs. 1 zu stellen. Antragsfristen sind der 15. Februar und der 15. August, sofern die Trägerhochschule nichts anderes bestimmt und öffentlich bekannt macht.

(2) Im Antrag ist anzugeben, für welchen Studienbereich nach § 2 Abs. 1 Satz 2 die fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung erworben und von welchem Prüfungsausschuss die Prüfung abgenommen werden soll.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf,
2. amtlich beglaubigte Ablichtungen des letzten Schulzeugnisses und der Zeugnisse der Berufsausbildung,
3. der vollständige Nachweis über Art, Dauer und Ort der Berufsausübung,

4. im Falle des § 3 Abs. 2 der Nachweis der Weiterbildung und
5. eine Erklärung darüber, ob und für welchen Studienbereich bereits früher bei dieser oder einer anderen Hochschule in Hessen ein Antrag auf Zulassung zu einer Hochschulzugangsprüfung gestellt wurde.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident der Trägerhochschule prüft den Antrag auf Vollständigkeit und leitet ihn an den zuständigen Prüfungsausschuss weiter. Dieser entscheidet über die Zulassung zur Hochschulzugangsprüfung.

(5) Vor der Entscheidung über die Zulassung kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die antragstellende Person zu einem Beratungsgespräch einladen. Ein Beratungsgespräch findet auch auf Wunsch der antragstellenden Person statt.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Eignungsfeststellungsnachweise beruflich Qualifizierter anderer Länder ganz oder teilweise anerkennen und auf eine eigene Hochschulzugangsprüfung verzichten.

## § 5
## Prüfungsausschüsse

(1) Für die Organisation und Durchführung der Hochschulzugangsprüfungen werden an den staatlichen Hochschulen arbeitsteilig hochschulübergreifende Prüfungsausschüsse gebildet, die jeweils für die Abnahme der fachlichen Prüfungen in einem Studienbereich oder in einem Teilgebiet eines Studienbereichs hessenweit zuständig sind. Die Trägerhochschulen der hochschulübergreifenden Prüfungsausschüsse werden durch Einigung der fachlich betroffenen Hochschulen bestimmt.

(2) Einem Prüfungsausschuss gehören mindestens drei und höchstens fünf Mitglieder an, darunter drei Professorinnen oder Professoren aus den Fachbereichen, die für Studiengänge des entsprechenden Studienbereichs oder Teilgebiets eines Studienbereichs verantwortlich sind. Die Hochschulen benennen einvernehmlich die Ausschussmitglieder und können für sie Vertreterinnen oder Vertreter benennen. Die Trägerhochschule legt die Amtsdauer der Mitglieder der Prüfungsausschüsse fest.

(3) Als Mitglied des Prüfungsausschusses kann anstelle eines professoralen Mitglieds eine Lehrerin oder ein Lehrer einer beruflichen Schule oder Fachoberschule benannt werden. Zusätzlich zu den Mitgliedern nach Abs. 2 Satz 1 kann die Trägerhochschule bis zu zwei fachkundige Ausschussmitglieder benennen, die als wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Lehre tätig, Lehrbeauftragte oder Lehrkräfte für besondere Aufgaben nach § 66 des Hessischen Hochschulgesetzes sind. Bei Bedarf kann der Prüfungsausschuss für die Durchführung von Prüfungen fachkundige Prüferinnen oder Prüfer hinzuziehen, die mindestens die berufliche Qualifikation erfüllen müssen wie Mitglieder des Prüfungsausschusses.

(4) Wird ein Studiengang auch oder ausschließlich an einer privaten, staatlich anerkannten Hochschule oder Berufsakademie angeboten, kann diese für Prüfungen im entsprechenden Studienbereich im Einvernehmen mit der Trägerhochschule eine Professorin oder einen Professor nach Abs. 2 als Ausschussmitglied benennen.

(5) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren ein vorsitzendes Mitglied und dessen Vertreterin oder Vertreter (Vorstand). Bei allen Sitzungen muss ein Mitglied des Vorstandes anwesend sein. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Sind nur zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend, sind Beschlüsse einstimmig zu fassen, bei Anwesenheit von mehr als zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses werden die Beschlüsse mehrheitlich gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

(6) Die Trägerhochschulen berichten dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst über die Einrichtung von Prüfungsausschüssen und jährlich über die Anträge auf Zulassung zur Hochschulzugangsprüfung und bestandene Prüfungen.

## § 6
## Gegenstand der Prüfung

(1) Die Hochschulzugangsprüfung wird auf der Grundlage einer Prüfungsordnung abgelegt, die als Satzung von der Trägerhochschule im Einvernehmen mit den übrigen fachlich betroffenen Hochschulen erlassen und dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst angezeigt wird. Die Prüfungsordnung regelt die Prüfungsanforderungen nach Maßgabe dieser Verordnung. Die Hochschulen stellen die Vergleichbarkeit und angemessene Einheitlichkeit der Prüfungsordnungen für die verschiedenen Studienbereiche nach § 2 Abs. 1 sicher.

(2) Die Prüfung dient der Feststellung, ob die antragstellende Person in der Lage ist, das Studium mit Aussicht auf einen erfolgreichen Abschluss aufzunehmen. Sie knüpft an die besonderen berufsbezogenen Erfahrungen und Fähigkeiten der antragstellenden Person an und umfasst die wesentlichen allgemeinen und fachlichen Grundlagen, die Voraussetzung für ein Studium in dem gewählten Studienbereich sind.

(3) Die Prüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch und einer schriftlichen Prüfung. Mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses führen das Prüfungsgespräch. Anstelle der Mitglieder des Prüfungsausschusses kann das Prüfungsgespräch bei Bedarf ganz oder teilweise auch von fachkundigen, beauftragten Prüferinnen und Prüfern durchgeführt

werden, die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind. Das Prüfungsgespräch kann mit Einverständnis der antragstellenden Personen als Gruppenprüfung mit höchstens drei Teilnehmerinnen oder Teilnehmern durchgeführt werden. Wird nach Abs. 5 auf eine schriftliche Prüfung verzichtet, scheidet eine Gruppenprüfung aus. Das Prüfungsgespräch dauert für jede antragstellende Person 30 bis 90 Minuten, die schriftliche Prüfung 120 bis 240 Minuten.

(4) Die Durchführung des mündlichen oder schriftlichen Teils einer Hochschulzugangsprüfung in einer anderen Sprache als Deutsch ist nur dann zulässig, wenn dies im Hinblick auf das angestrebte Studium angezeigt ist und die antragstellende Person mindestens drei Monate vor dem Prüfungstermin darüber in Kenntnis gesetzt ist.

(5) Der Prüfungsausschuss kann auf die Ablegung der schriftlichen Prüfung verzichten, wenn diese aufgrund der bisher erbrachten schriftlichen Leistungen während eines Gaststudiums, eines Weiterbildungsangebots der Hochschule oder aufgrund einer nach Einschätzung des Prüfungsausschusses vergleichbar qualifizierten Vorbildung, die schriftliche Prüfungen einschließt, als nicht notwendig erscheint.

## § 7
## Durchführung der Prüfung

(1) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses sorgt für eine ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Prüfung und bestimmt mindestens ein Ausschussmitglied für die Schriftführung. Wird das Prüfungsgespräch ganz oder teilweise von Prüferinnen und Prüfern durchgeführt, die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, haben diese den entsprechenden Prüfungsteil zu protokollieren.

(2) Der Prüfungsausschuss legt die Aufgaben für die schriftliche Prüfung fest. Zwei vom vorsitzenden Mitglied bestimmte Ausschussmitglieder bewerten das Ergebnis der schriftlichen Prüfung. Weichen die Bewertungen voneinander ab, wird das arithmetische Mittel der beiden vergebenen Noten als Note der schriftlichen Prüfung festgesetzt.

(3) Der Prüfungsausschuss kann mit Zustimmung der antragstellenden Person zu dem Prüfungsgespräch Gäste zulassen, die ein fachliches Interesse an der Teilnahme haben, insbesondere Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen oder der Berufskammern. Die Gäste dürfen an der Beratung des Prüfungsausschusses über das Ergebnis des Prüfungsgesprächs und an der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses nach Abs. 5 nicht teilnehmen und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(4) Die wesentlichen Grundzüge des Prüfungsgesprächs sind in einer Niederschrift festzuhalten. Dazu gehören insbesondere die Gegenstände, auf die sich das Gespräch bezogen hat, die Ergebnisse, die Bewertungen der Ausschussmitglieder, Prüferinnen und Prüfer sowie Beginn und Ende des Gesprächs.

(5) Der Prüfungsausschuss stellt das Ergebnis der Prüfung fest und teilt dieses der antragstellenden Person mit.

(6) Das Prüfungsverfahren soll drei Monate nach Ablauf der jeweiligen Antragsfrist nach § 4 Abs. 1 Satz 2 abgeschlossen sein.

## § 8
## Bewertung

(1) Die einzelnen Leistungen in den Prüfungen sind mit einer der folgenden Noten zu bewerten:

1. sehr gut (1) = eine hervorragende Leistung,
2. gut (2) = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3. befriedigend (3) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4. ausreichend (4) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5. nicht ausreichend (5) = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 erhöht oder gesenkt werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die Gesamtnote wird aus den Noten der schriftlichen Prüfung und des Prüfungsgesprächs zu gleichen Teilen gebildet. Bei antragstellenden Personen, denen die schriftliche Prüfung nach § 6 Abs. 5 erlassen wurde, ist die Note des verbleibenden Prüfungsteils maßgeblich; der Prüfungsausschuss kann dabei die nach § 6 Abs. 5 erbrachten Vorleistungen oder bewertete Vorbildung positiv berücksichtigen. Die Gesamtnote wird bis auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet und wird nicht gerundet.

(4) Die Prüfung ist für bestanden zu erklären als:

1. „sehr gut“ bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5;
2. „gut“ bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5;
3. „befriedigend“ bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5;
4. „ausreichend“ bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0.

(5) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn entweder die schriftliche Prüfung oder das Prüfungsgespräch schlechter als mit „ausreichend“ bewertet wurde.

§ 9

Zeugnis

**Anlage**

(1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis nach dem als Anlage beigefügten Muster.

(2) Das Zeugnis erhält das Datum des Tages, an dem der letzte Prüfungsteil erfolgreich abgeschlossen wurde.

(3) Das Zeugnis wird von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(4) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält darüber einen Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 10

Fernbleiben, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Ein Prüfungsteil wird als „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die antragstellende Person

1. aus Gründen, die sie oder er zu vertreten hat, dem Prüfungstermin fernbleibt oder nach dessen Beginn von der Prüfung zurücktritt,
2. das Ergebnis der Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen versucht hat oder
3. den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört und deshalb von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen wurde.

(2) Die für das Fernbleiben oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes, im Zweifelsfall auch eines fach- oder amtsärztlichen Attestes verlangen. Hat die antragstellende Person die Gründe für das Fernbleiben oder den Rücktritt nach Abs. 1 Nr. 1 nicht zu vertreten, darf die Prüfung oder der entsprechende Prüfungsteil beim nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt werden. Bereits erbrachte Prüfungsleistungen werden angerechnet. Die Entscheidungen sind der antragstellenden Person unverzüglich mitzuteilen.

(3) In den Fällen des Abs. 1 erteilt der Prüfungsausschuss nach Anhörung der antragstellenden Person einen schriftlich begründeten und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, in dem Auflagen für die Zulassung zur Wiederholung der Prüfung festgelegt werden können.

§ 11

Wiederholung

Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht möglich. Eine nicht bestandene Hochschulzugangsprüfung kann höchstens zweimal wiederholt werden. Eine Wiederholung von Teilen der Prüfung ist nicht möglich.

§ 12

Einsicht in die Prüfungsakten

Die Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer können nach Abschluss der Prüfung unter Aufsicht Einsicht in ihre Prüfungsakten nehmen.

§ 13

Widerspruchsverfahren

Für den Widerspruch gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses gilt § 38 Abs. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes. Über den Widerspruch entscheidet die Präsidentin oder der Präsident der Trägerhochschule.

§ 14

Zugangsprüfung für eine Ausbildung an einer staatlich anerkannten Berufsakademie

Für Ausbildungsgänge an einer staatlich anerkannten Berufsakademie in Hessen gelten die Vorschriften dieser Verordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass

1. die Zugangsprüfung von einem fachlich benachbarten Prüfungsausschuss abgenommen wird und
2. der Antrag auf Zulassung zur Hochschulzugangsprüfung der antragstellenden Personen bei der für die Prüfung des Studienbereichs zuständigen Trägerhochschule gestellt wird.

§ 15

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung über den Zugang beruflich Qualifizierter zu den Hochschulen im Lande Hessen vom 7. Juli 2010 (GVBl. I S. 238)[1]) wird aufgehoben.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 16. Dezember 2015

Der Hessische Minister
für Wissenschaft und Kunst

Rhein

[1]) Hebt auf FFN 70-262

**Anlage zu § 8**

**Zeugnis**

Frau / Herr ……

geb. am ……..…

in……..….

hat die Hochschulzugangsprüfung nach der Verordnung über den Zugang beruflich Qualifizierter zu den Hochschulen im Lande Hessen bestanden.

Sie / Er ist berechtigt, nach Maßgabe der jeweils geltenden Vorschriften in einem Studiengang

aus dem Studienbereich ……..

an den Hochschulen und Berufsakademien in Hessen zu studieren.

Aufgrund der erbrachten Leistungen wird die Gesamtnote auf …… festgesetzt.

……., den ……..

Das vorsitzende Mitglied des
Prüfungsausschusses

# Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen des Landes Hessen im Sommersemester 2016 (Zulassungszahlenverordnung 2016)*)

**Vom 15. Dezember 2015**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 705), geändert durch Gesetz vom 21. November 2011 (GVBl. I S. 679), verordnet der Minister für Wissenschaft und Kunst:

§ 1

In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen werden zur Aufnahme von Studienanfängerinnen und Studienanfängern in das erste Fachsemester sowie zur Aufnahme von Studierenden in höhere Fachsemester an den Hochschulen des Landes Hessen zum Sommersemester 2016 folgende Zulassungszahlen festgesetzt:

## A. Studiengänge mit Abschluss Bachelor, Diplom oder Staatsexamen (ohne Lehrämter)

| Hochschule/Studiengang | Fachsemester | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
| **1. Hochschule Darmstadt** | | | | | | | | | | |
| Allgemeiner Maschinenbau | 60 | 120 | 60 | | | | | | | |
| Architektur | 0 | 120 | 0 | | | | | | | |
| Betriebswirtschaftslehre | 100 | 100 | 100 | | | | | | | |
| Biotechnologie | 0 | 60 | 0 | 60 | 0 | 60 | | | | |
| Chemische Technologie | 0 | 60 | 0 | 60 | 0 | 60 | | | | |
| Energiewirtschaft | 0 | 120 | | | | | | | | |
| Informationsrecht | 0 | 30 | 0 | | | | | | | |
| Innenarchitektur | 0 | 60 | 0 | | | | | | | |
| Mechatronik | 0 | 60 | 0 | | | | | | | |
| Onlinejournalismus | 0 | 35 | 0 | | | | | | | |
| Onlinekommunikation | 0 | 70 | 0 | | | | | | | |
| Soziale Arbeit | 0 | 160 | 0 | | | | | | | |
| Soziale Arbeit: Generationenbeziehungen in einer alternden Gesellschaft | 0 | 60 | 0 | | | | | | | |
| Soziale Arbeit Plus – Migration und Globalisierung | 0 | 15 | 0 | 15 | | | | | | |
| Umweltingenieurwesen – Nachhaltige Siedlungsplanung | 0 | 60 | 0 | 60 | | | | | | |
| Wirtschaftsingenieurwesen | 0 | 120 | 0 | | | | | | | |
| Wirtschaftspsychologie | 0 | 60 | 0 | 60 | | | | | | |
| **2. Frankfurt University of Applied Sciences** | | | | | | | | | | |
| Allgemeine Pflege | 0 | | | | | | | | | |
| Architektur | 87 | 87 | 87 | 87 | | | | | | |
| Bauingenieurwesen | 87 | 87 | 87 | 87 | | | | | | |

*) FFN 70-283

| Hochschule/Studiengang | Fachsemester | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
| Betriebswirtschaft | 72 | 72 | 72 | 72 | 72 | 72 | 72 | | | |
| Betriebswirtschaft (deutscher und französischer Abschluss) | 0 | | | | | | | | | |
| Bioverfahrenstechnik | 0 | | | | | | | | | |
| Business Information Systems – Wirtschaftsinformatik (international) | 0 | | | | | | | | | |
| International Business Administration | 36 | 36 | 36 | 36 | 36 | 36 | 36 | | | |
| International Finance | 44 | | | | | | | | | |
| Maschinenbau | 0 | | | | | | | | | |
| Public und Non-Profit Management | 0 | | | | | | | | | |
| Soziale Arbeit | 334 | | | | | | | | | |
| Soziale Arbeit: transnational | 20 | | | | | | | | | |
| Wirtschaftsingenieurwesen (Onlinestudiengang) | 0 | | | | | | | | | |
| Wirtschaftsrecht | 78 | 78 | 78 | 78 | 78 | 78 | 78 | | | |
| **3. Hochschule Fulda** | | | | | | | | | | |
| Angewandte Informatik | 0 | | | | | | | | | |
| Digitale Medien | 0 | 60 | 0 | | | | | | | |
| Frühkindliche inklusive Bildung (Onlinestudiengang) | 0 | | | | | | | | | |
| Gesundheitsförderung | 0 | | | | | | | | | |
| Gesundheitsmanagement | 0 | | | | | | | | | |
| Gesundheitsmanagement (berufsbegleitend) | 0 | | | | | | | | | |
| Gesundheitstechnik | 0 | 30 | | | | | | | | |
| Hebammenkunde | 0 | | | | | | | | | |
| Internationale Betriebswirtschaftslehre | 120 | 115 | 75 | 115 | | | | | | |
| Lebensmitteltechnologie | 0 | | | | | | | | | |
| Lebensmittelwirtschaft | 0 | 35 | | | | | | | | |
| Logistikmanagement (dual) | 0 | | | | | | | | | |
| Oecotrophologie: Ernährung, Gesundheit, Lebensmittelwirtschaft | 0 | 80 | 0 | | | | | | | |
| Oecotrophologie: Verpflegungs- und Versorgungsmanagement | 0 | | | | | | | | | |
| Pflege | 0 | | | | | | | | | |
| Physiotherapie | 0 | | | | | | | | | |
| Soziale Arbeit (dual) | 30 | 0 | 30 | 0 | 30 | 0 | 30 | | | |
| Soziale Arbeit (Onlinestudiengang) | 60 | 0 | 40 | 0 | 40 | 0 | 40 | | | |
| Soziale Arbeit (Präsenzstudiengang) | 0 | 120 | 0 | 120 | 0 | 120 | | | | |
| Soziale Sicherung, Inklusion, Verwaltung (berufsbegleitend) | 0 | | | | | | | | | |
| Soziale Sicherung, Inklusion, Verwaltung (dual) | 0 | | | | | | | | | |
| Sozialinformatik (berufsbegleitend) | 0 | | | | | | | | | |
| Sozialrecht | 0 | 45 | 0 | 45 | 0 | 45 | 0 | | | |
| Sozialwissenschaften mit dem Schwerpunkt Interkulturelle Beziehungen | 0 | 80 | 0 | 80 | 0 | 80 | | | | |
| Wirtschaftsinformatik | 0 | | | | | | | | | |
| Wirtschaftsrecht | 0 | | | | | | | | | |

| Hochschule/Studiengang | Fachsemester | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
| **4. Hochschule Geisenheim** | | | | | | | | | | |
| Landschaftsarchitektur | 0 | 60 | 0 | 60 | 0 | 60 | | | | |
| **5. Justus-Liebig-Universität Gießen** | | | | | | | | | | |
| Agrarwissenschaften | 0 | 150 | 0 | 150 | | | | | | |
| Außerschulische Bildung | 0 | 180 | 0 | 180 | | | | | | |
| Berufliche und Betriebliche Bildung (Fachrichtungen Elektrotechnik und Metalltechnik) | 0 | 30 | | | | | | | | |
| Berufliche und Betriebliche Bildung (landwirtschaftliche, hauswirtschaftliche und nahrungsgewerbliche Fachrichtungen) | 0 | 30 | | | | | | | | |
| Bewegung und Gesundheit | 0 | 100 | 0 | 100 | | | | | | |
| Bildung und Förderung in der Kindheit | 0 | 120 | 0 | 120 | | | | | | |
| Biologie | 0 | 145 | 0 | 150 | | | | | | |
| Chemie | 0 | 90 | 0 | 105 | | | | | | |
| Ernährungswissenschaften | 0 | 115 | 0 | 115 | | | | | | |
| Lebensmittelchemie | 0 | 34 | 0 | 34 | | | | | | |
| Materialwissenschaft | 0 | 40 | 0 | 40 | | | | | | |
| Medizin | 175 | 170 | 170 | 170 | 150 | 145 | 145 | 145 | 145 | 145 |
| Ökotrophologie | 0 | 180 | 0 | 180 | | | | | | |
| Psychologie | 0 | 150 | 0 | 150 | | | | | | |
| Rechtswissenschaft | 125 | 320 | | | | | | | | |
| Social Sciences | 0 | 145 | 0 | 145 | | | | | | |
| Tiermedizin | 0 | 190 | 0 | 190 | 0 | 180 | 0 | 180 | 0 | 180 |
| Umweltmanagement | 0 | 120 | 0 | 120 | | | | | | |
| Wirtschaftswissenschaften | 0 | 480 | 0 | 480 | | | | | | |
| Zahnmedizin | 34 | 29 | 29 | 29 | 29 | 29 | 29 | 29 | 29 | 29 |
| **6. Technische Hochschule Mittelhessen** | | | | | | | | | | |
| Architektur | 50 | 70 | 50 | 70 | 40 | 70 | | | | |
| Bauingenieurwesen | 100 | 180 | 100 | 180 | 100 | 180 | | | | |
| Betriebswirtschaft | 85 | 180 | 85 | 180 | 85 | 180 | | | | |
| Biotechnologie/Biopharmazeutische Technologie | 0 | 95 | 0 | 80 | 0 | 80 | | | | |
| Eventmanagement und -technik | 0 | 80 | | | | | | | | |
| Logistikmanagement | 0 | 85 | 0 | 85 | 0 | 80 | | | | |
| Wirtschaftsingenieurwesen – Immobilien | 0 | 60 | 0 | 60 | 0 | 60 | | | | |
| Wirtschaftsingenieurwesen – Industrie | 100 | 160 | 95 | 160 | 95 | 130 | | | | |
| **7. Universität Kassel** | | | | | | | | | | |
| Architektur | 0 | 125 | 0 | 129 | 0 | 122 | | | | |
| Biologie | 0 | 70 | 0 | 75 | 0 | 70 | | | | |
| Landschaftsplanung/ Landschaftsarchitektur | 0 | 78 | 0 | 80 | 0 | 73 | | | | |
| Nanostrukturwissenschaften | 0 | 50 | 0 | 50 | 0 | 45 | | | | |
| Psychologie | 0 | 80 | 0 | 80 | 0 | 80 | | | | |
| Soziale Arbeit | 0 | 366 | 0 | 387 | 0 | 340 | | | | |
| Stadt- und Regionalplanung | 0 | 69 | 0 | 52 | 0 | 50 | | | | |
| Umweltingenieurwesen | 0 | 160 | 0 | 110 | 0 | 100 | 0 | | | |

| Hochschule/Studiengang | Fachsemester | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
| Wirtschaftsingenieurwesen | 0 | 150 | 0 | 135 | 0 | 135 | 0 | | | |
| Wirtschaftspädagogik | 0 | 125 | 0 | 150 | 0 | 125 | | | | |
| Wirtschaftsrecht | 0 | 160 | 0 | 120 | 0 | 110 | 0 | | | |
| Wirtschaftswissenschaften | 0 | 341 | 0 | 320 | 0 | 330 | 0 | | | |
| **8. Philipps-Universität Marburg** | | | | | | | | | | |
| Betriebswirtschaftslehre | 90 | 125 | 70 | 95 | 60 | 85 | | | | |
| Biologie | 0 | 160 | 0 | 160 | 0 | 160 | | | | |
| Erziehungs- und Bildungswissenschaft | 0 | 135 | 0 | 122 | 0 | 122 | | | | |
| Humanbiologie (Biomedical Science) | 0 | 60 | 0 | 50 | 0 | 50 | | | | |
| Kunst, Musik, Medien: Organisation und Vermittlung | 0 | | | | | | | | | |
| Medienwissenschaft | 0 | | | | | | | | | |
| Medizin | 0 | 242 | 0 | 238 | 0 | 234 | 0 | 234 | 0 | 234 |
| Medizin (nur vorklinischer Studienabschnitt) | 0 | 190 | 0 | 166 | | | | | | |
| Pharmazie | 95 | 125 | 80 | 125 | 80 | 125 | 80 | 125 | | |
| Philosophie | 0 | | | | | | | | | |
| Politikwissenschaft | 0 | | | | | | | | | |
| Psychologie | 0 | 118 | 0 | 118 | 0 | 118 | | | | |
| Rechtswissenschaft | 100 | 245 | 70 | 190 | 50 | 135 | 40 | 125 | 40 | |
| Sozialwissenschaften | 0 | | | | | | | | | |
| Sprache und Kommunikation | 0 | | | | | | | | | |
| Volkswirtschaftslehre | 30 | 40 | 25 | 30 | 15 | 20 | | | | |
| Zahnmedizin | 36 | 33 | 33 | 33 | 33 | 33 | 33 | 33 | 33 | 33 |
| **9. Hochschule RheinMain** | | | | | | | | | | |
| Architektur | 35 | 55 | 35 | 55 | 35 | 55 | | | | |
| Ausbildungsintegrierter Studiengang Insurance and Finance | 0 | 25 | | | | | | | | |
| Berufsintegrierter Studiengang Elektrotechnik | 0 | 30 | | | | | | | | |
| Berufsintegrierter Studiengang Maschinenbau | 0 | 30 | | | | | | | | |
| Bildung in Kindheit und Jugend | 0 | 45 | 0 | 45 | 0 | 0 | 0 | | | |
| Business Administration | 80 | 80 | 80 | 80 | 80 | 80 | | | | |
| Business Law | 80 | 80 | 80 | 80 | 80 | 80 | 80 | 80 | | |
| Gesundheitsökonomie (Health Economics) | 90 | 90 | 60 | 60 | 0 | 0 | | | | |
| Immobilienmanagement | 0 | 200 | 0 | 200 | 0 | 0 | | | | |
| Innenarchitektur | 30 | 30 | 30 | 30 | 30 | 30 | | | | |
| Insurance and Finance | 85 | 85 | 80 | 80 | 80 | 80 | | | | |
| International Management | 60 | 50 | 50 | 50 | 50 | 50 | 50 | 50 | | |
| Media: Conception & Production | 30 | 30 | 60 | 30 | 0 | 0 | | | | |
| Media Management | 85 | 85 | 60 | 60 | 60 | 60 | | | | |
| Medieninformatik | 0 | 50 | 0 | 50 | 0 | 50 | | | | |
| Soziale Arbeit (Onlinestudiengang) | 35 | 35 | 35 | 35 | 35 | 35 | 35 | 35 | | |
| Soziale Arbeit (Präsenzstudiengang) | 120 | 75 | 75 | 75 | 75 | 75 | 75 | | | |
| Soziale Arbeit (Teilzeit) | 10 | 10 | 5 | 5 | 5 | 5 | | | | |
| Wirtschaftsinformatik | 0 | 80 | 0 | 60 | 0 | 0 | | | | |

**B. Studiengänge mit Abschluss Erste Staatsprüfung für ein Lehramt**

| Hochschule/Studiengang | Fachsemester | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 |
| **1. Justus-Liebig-Universität Gießen** | | | | | | | | | |
| Arbeitslehre für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen | 0 | 35 | 0 | 35 | | | | | |
| Biologie für das Lehramt an Gymnasien | 0 | 70 | | | | | | | |
| Biologie für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen | 0 | 145 | | | | | | | |
| Chemie für das Lehramt an Gymnasien | 0 | 45 | | | | | | | |
| Chemie für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen | 0 | 30 | | | | | | | |
| Deutsch für das Lehramt an Gymnasien | 0 | 190 | 0 | 190 | | | | | |
| Deutsch für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen | 0 | 150 | 0 | 150 | | | | | |
| Lehramt an Förderschulen | 0 | 135 | 0 | 130 | | | | | |
| Lehramt an Grundschulen | 0 | 115 | 0 | 120 | | | | | |
| Lehramt an Grundschulen mit dem Unterrichtsfach „Islamische Religion/Ethik mit dem Schwerpunkt Islam“ | 0 | 30 | 0 | 30 | | | | | |
| Politik und Wirtschaft für das Lehramt an Gymnasien | 0 | 90 | 0 | 90 | | | | | |
| Politik und Wirtschaft für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen | 0 | 30 | 0 | 30 | | | | | |
| **2. Universität Kassel** | | | | | | | | | |
| Biologie für das Lehramt an Gymnasien | 0 | 60 | 0 | 50 | 0 | 45 | 0 | 45 | 0 |
| Biologie für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen | 0 | 60 | 0 | 70 | 0 | 48 | 0 | | |
| Deutsch für das Lehramt an Gymnasien | 0 | 85 | 0 | 80 | 0 | 80 | 0 | 80 | 0 |
| Deutsch für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen | 0 | 85 | 0 | 80 | 0 | 80 | 0 | | |
| Geschichte für das Lehramt an Gymnasien | 0 | 75 | 0 | 75 | 0 | 55 | 0 | 45 | 0 |
| Geschichte für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen | 0 | 20 | 0 | 20 | 0 | 20 | 0 | | |
| Lehramt an Grundschulen | 0 | 180 | 0 | 180 | 0 | 150 | 0 | | |
| Politik und Wirtschaft für das Lehramt an Gymnasien | 0 | 70 | 0 | 65 | 0 | 65 | 0 | 65 | 0 |
| Politik und Wirtschaft für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen | 0 | 40 | 0 | 45 | 0 | 45 | 0 | | |
| **3. Philipps-Universität Marburg** | | | | | | | | | |
| Biologie für das Lehramt an Gymnasien | 0 | 55 | 0 | 55 | 0 | 55 | 0 | 55 | 0 |
| Politik und Wirtschaft für das Lehramt an Gymnasien | 0 | | | | | | | | |
| Sport für das Lehramt an Gymnasien | 0 | | | | | | | | |

**C. Studiengänge mit Abschluss Master**

| Hochschule/Studiengang | Fachsemester | | | |
|---|---|---|---|---|
| | 1 | 2 | 3 | 4 |
| **1. Frankfurt University of Applied Sciences** | | | | |
| Accounting and Finance | 0 | | | |
| Forschung in der sozialen Arbeit | 0 | | | |

| Hochschule/Studiengang | Fachsemester | | | |
|---|---|---|---|---|
| | 1 | 2 | 3 | 4 |
| Globale Logistik – Global Logistics | 0 | | | |
| Leadership | 0 | | | |
| Psychosoziale Beratung und Recht | 57 | | | |
| Strategisches Informationsmanagement | 0 | | | |
| Wirtschaftsingenieurwesen | 0 | | | |
| **2. Hochschule Fulda** | | | | |
| Accounting, Finance, Controlling | 25 | | | |
| Food Processing | 20 | | | |
| Food Processing (berufsbegleitend) | 0 | | | |
| Global Software Development | 20 | | | |
| Intercultural Communication and European Studies | 0 | | | |
| Internationales Management | 25 | | | |
| Psychosoziale Beratung und Therapie | 0 | | | |
| Public Health | 0 | | | |
| Public Health Nutrition | 0 | | | |
| Soziale Arbeit, Schwerpunkt „Gemeindepsychiatrie“ | 20 | | | |
| Soziale Arbeit, Schwerpunkt „Sozialraumentwicklung/ Sozialraumorganisation“ | 20 | | | |
| Supply Chain Management | 0 | | | |
| **3. Justus-Liebig-Universität Gießen** | | | | |
| Biologie | 0 | 80 | | |
| Biomechanik – Motorik – Bewegungsanalyse | 0 | 30 | | |
| Ernährungswissenschaften | 30 | 70 | | |
| Klinische Sportphysiologie und Sporttherapie | 0 | 45 | | |
| Psychologie | 0 | 90 | | |
| Umweltwissenschaften | 30 | 30 | | |
| **4. Universität Kassel** | | | | |
| Business Studies | 46 | 46 | 45 | |
| Klinische Psychologie und Psychotherapie | 0 | 30 | 0 | 30 |
| Psychologie | 0 | 60 | 0 | 60 |
| Wirtschaft, Psychologie und Management | 0 | 30 | 0 | |
| **5. Philipps-Universität Marburg** | | | | |
| Biodiversität und Naturschutz | 10 | | | |
| Erziehungs- und Bildungswissenschaft | 0 | 56 | | |
| International Business Management | 0 | | | |
| Klinische Linguistik | 0 | | | |
| Medien und kulturelle Praxis: Geschichte, Ästhetik, Theorie | 0 | | | |
| Molecular and Cellular Biology | 20 | | | |
| Motologie | 0 | | | |
| Psychologie | 65 | 55 | | |
| **6. Hochschule RheinMain** | | | | |
| Media and Design Management | 0 | 30 | 0 | 30 |

§ 2

(1) In den in § 1 aufgeführten Studiengängen werden Bewerberinnen und Bewerber

1. in das erste Fachsemester nach Maßgabe der Studienplatzvergabeverordnung Hessen vom 7. Mai 2013 (GVBl. S. 172), geändert durch Verordnung vom 30. April 2014 (GVBl. S. 115), oder der Vergabeverordnung Stiftung für Hochschulzulassung vom 20. Mai 2008 (GVBl. I S. 706), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juni 2015 (GVBl. S. 269),
2. in höhere Fachsemester nach Maßgabe der Studienplatzvergabeverordnung Hessen

zugelassen und von der Hochschule aufgenommen.

(2) Für die nicht in § 1 genannten Studiengänge an den jeweiligen Hochschulen des Landes Hessen bestehen keine Zulassungsbeschränkungen. Studienorganisatorische Maßnahmen, die einen Studienbeginn nur zu einem Wintersemester oder nur zu einem Sommersemester vorsehen, bleiben unberührt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. September 2016 außer Kraft.

Wiesbaden, den 15. Dezember 2015

Der Hessische Minister
für Wissenschaft und Kunst
Rhein

# Verordnung über die Organisation von Gemeinschaftswald*)

**Vom 16. Dezember 2015**

Aufgrund des § 33 Satz 1 Nr. 4 des Hessischen Waldgesetzes vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 458), geändert durch Gesetz vom 16. Juli 2014 (GVBl. S. 186), verordnet die Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

## § 1
## Organe

Die Organe des Gemeinschaftswaldes sind die Eigentümerversammlung und der Vorstand. Weitere Organe können in der Satzung bestimmt werden.

## § 2
## Eigentümerversammlung

Die Eigentümerversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Gemeinschaftswaldes. Sie beschließt über alle Belange des Gemeinschaftswaldes, insbesondere über

1. die Satzung und deren Änderungen,
2. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
3. die Entlastung der Vorstandsmitglieder,
4. die Höhe einer Aufwandsentschädigung für den Vorstand,
5. die Höhe aufzunehmender Darlehen,
6. den Jahresabschluss sowie die Verteilung von Gewinn und Verlust,
7. den Haushalts- und Wirtschaftsplan,
8. die Verfügung über Grundstücke und dingliche Rechte.

Die Eigentümerversammlung kann die Befugnisse nach Nr. 6 bis 8 auf den Vorstand übertragen.

## § 3
## Vorstand

(1) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, besteht der Vorstand aus dem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Durch Satzung kann eine längere Amtszeit bestimmt werden. Der Vorstand ist aus der Mitte der Eigentümerversammlung zu wählen.

(2) Dem Vorstand obliegt

1. die Führung der laufenden Geschäfte,
2. die Anlage und die Führung eines Verzeichnisses nach § 5 Nr. 2,
3. die Verwaltung des Vermögens und
4. die übrige Verwaltung des Gemeinschaftswaldes.

Der Vorstand legt gegenüber der Eigentümerversammlung über die Wahrnehmung der Aufgaben nach Satz 1 Rechenschaft ab.

(3) Der Vorstand ist nach Maßgabe eines Beschlusses nach § 2 Satz 2 Nr. 8 berechtigt, über die Grundstücke und dinglichen Rechte des Gemeinschaftswaldes zu verfügen.

(4) Der Vorstand vertritt den Gemeinschaftswald gerichtlich und außergerichtlich.

## § 4
## Rechte und Pflichten der Eigentümerinnen und Eigentümer

(1) Die Eigentümerinnen und Eigentümer nehmen im Verhältnis ihrer im Verzeichnis nach § 5 Nr. 2 eingetragenen Anteile an den Nutzungen und Erträgen teil. In demselben Verhältnis tragen sie zu den

1. auf dem Gemeinschaftswald ruhenden Lasten,
2. Kosten der Bewirtschaftung,
3. Diensten und
4. Naturalleistungen

bei, soweit diese nicht vorweg aus den Erträgen gedeckt werden.

(2) Jede Eigentümerin und jeder Eigentümer hat das Recht, Einsicht in das Verzeichnis nach § 5 Nr. 2 sowie in die Protokolle der Eigentümerversammlungen zu nehmen.

## § 5
## Satzung

Die Satzung nach § 20 Abs. 3 des Hessischen Waldgesetzes muss enthalten:

1. den Namen, den Sitz und den Zweck des Gemeinschaftswaldes,
2. Bestimmungen über die Anlage und die Führung eines Verzeichnisses über das Vermögen des Gemeinschaftswaldes und die Anteile der einzelnen Eigentümerinnen und Eigentümer,
3. Bestimmungen über die Bewirtschaftung des Vermögens des Gemeinschaftswaldes,
4. nähere Bestimmungen über die Verpflichtungen der Eigentümerinnen und Eigentümer nach § 4 Abs. 1 Satz 2,
5. nähere Bestimmungen über die ortsübliche Bekanntmachung nach § 6 Abs. 1 Satz 5 und die Niederschrift nach § 6 Abs. 2.

*) FFN 86-43

Sie kann nähere Bestimmungen über die Befugnisse der Eigentümerversammlung und des Vorstandes enthalten.

§ 6

Einberufung und Beschlussfassung der Eigentümerversammlung

(1) Die Eigentümerversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Eine Eigentümerversammlung ist auch einzuberufen, wenn Eigentümerinnen und Eigentümer, die zusammen mindestens ein Fünftel der Stimmen innehaben, dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Eigentümerinnen und Eigentümer sind mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Beifügung der Tagesordnung einzuladen; soll ein Beschluss über

1. die Satzung und deren Änderungen nach § 2 Satz 2 Nr. 1,
2. den Jahresabschluss sowie die Verteilung von Gewinn und Verlust nach § 2 Satz 2 Nr. 6,
3. die Verfügung über Grundstücke und dingliche Rechte nach § 2 Satz 2 Nr. 8 oder
4. die Übertragung der Befugnisse auf den Vorstand nach § 2 Satz 3

gefasst werden, beträgt die Frist mindestens einen Monat. Die Eigentümerinnen und Eigentümer sind schriftlich einzuladen. Sind nicht alle Eigentümerinnen und Eigentümer bekannt, sind die Einladung und die Tagesordnung zusätzlich ortsüblich bekannt zu machen. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass die Eigentümerversammlung ohne Rücksicht darauf, wie viele Stimmen die anwesenden Eigentümerinnen und Eigentümer innehaben, beschlussfähig ist. Die in der Tagesordnung aufgeführten Beratungs- und Beschlussgegenstände müssen so genau bezeichnet sein, dass die Eigentümerinnen und Eigentümer den Inhalt und die Bedeutung der zu treffenden Entscheidungen erkennen, über die Notwendigkeit der Teilnahme entscheiden und sich sachgerecht vorbereiten können.

(2) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem vorsitzenden Mitglied und einem Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

(3) Die Eigentümerversammlung kann nur über die Gegenstände Beschlüsse fassen, die in der mit der Einladung versandten Tagesordnung verzeichnet sind; das gilt nicht für Beschlüsse über die Leitung der Eigentümerversammlung. Beschlüsse nach § 2 Satz 2 Nr. 1, 6 und 8 sowie Beschlüsse zur Übertragung der Befugnisse nach § 2 Satz 2 Nr. 6 und 8 auf den Vorstand nach § 2 Satz 3 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen; im Übrigen genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(4) Die Anzahl der Stimmen einer Eigentümerin oder eines Eigentümers richtet sich nach der Größe ihres oder seines im Verzeichnis nach § 5 Nr. 2 eingetragenen Anteils am Gemeinschaftswald. Der kleinste Anteil am Gemeinschaftswald entspricht einer Stimme.

(5) Steht ein Anteil mehreren Personen gemeinschaftlich zu, so können die daraus erwachsenden Rechte und Pflichten nur einheitlich ausgeübt werden. Fällt nach einem Erbfall ein Anteil einer Erbengemeinschaft zu, so hat diese dem Gemeinschaftswald unverzüglich eine bevollmächtigte Person zu benennen.

§ 7

Übergangsbestimmungen

Eine vor dem 31. Dezember 2015 bestehende Satzung eines Gemeinschaftswaldes ist, soweit sie den Regelungen dieser Rechtsverordnung nicht entspricht, spätestens bis zum 30. Dezember 2016 anzupassen.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 6 Abs. 1 Satz 1 am 1. Januar 2016 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Wiesbaden, den 16. Dezember 2015

Die Ministerin
für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Hinz

# Verordnung zur Zusammenfassung und Änderung jagdrechtlicher Verordnungen

**Vom 10. Dezember 2015**

Aufgrund des § 43 Nr. 2 bis 9 des Hessischen Jagdgesetzes in der Fassung vom 5. Juni 2001 (GVBl. I S. 271), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 315), verordnet die Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

## Artikel 1[1])

## Hessische Jagdverordnung (HJagdV)

Inhaltübersicht


Erster Teil

Bestimmung weiterer Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen

§ 1 Weitere Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen

Zweiter Teil

Jagd- und Schonzeiten

§ 2 Jagdzeiten für nach Landesrecht jagdbare Tierarten
§ 3 Jagdzeiten für nach Bundesrecht jagdbare Tierarten

Dritter Teil

Jägerprüfung

§ 4 Inhalte der Jägerprüfung
§ 5 Zulassungsvoraussetzungen
§ 6 Zulassungsverfahren
§ 7 Jägerprüfungsausschüsse
§ 8 Durchführung der Jägerprüfung
§ 9 Jagdliche Schießprüfung
§ 10 Schriftlicher Teil der Prüfung
§ 11 Praktisch-mündlicher Teil der Prüfung
§ 12 Prüflinge mit Behinderung
§ 13 Ausschluss von der Jägerprüfung
§ 14 Täuschung
§ 15 Rücktritt
§ 16 Wiederholung von Prüfungsteilen
§ 17 Prüfungsergebnis
§ 18 Eingeschränkte Jägerprüfung (Jägerprüfung als Zulassungsvoraussetzung für die Falknerprüfung)
§ 19 Prüfungsgebühr
§ 20 Einsicht
§ 21 Gleichgestellter Studienabschluss

Vierter Teil

Falknerprüfung

§ 22 Inhalte der Falknerprüfung
§ 23 Zulassungsvoraussetzungen
§ 24 Zulassungsverfahren
§ 25 Falknerprüfungsausschuss
§ 26 Durchführung der Falknerprüfung
§ 27 Mündlicher Prüfungsteil
§ 28 Praktischer Prüfungsteil
§ 29 Prüfungsgebühr

Fünfter Teil

Hegegemeinschaften

§ 30 Abgrenzung
§ 31 Organe und Satzung
§ 32 Bildung von Hegegemeinschaften durch die Jagdbehörde
§ 33 Weitere Mitglieder der Hegegemeinschaft
§ 34 Stimmrecht
§ 35 Aufgaben der Hegegemeinschaft
§ 36 Zuschuss aus der Jagdabgabe

Sechster Teil

Voraussetzungen für die Fanggeräte und die Ausübung der Fangjagd

§ 37 Totfanggeräte
§ 38 Lebendfanggeräte
§ 39 Fangmethoden
§ 40 Lehrgänge

Siebter Teil

Aufgabenübertragung auf die Vereinigung der Jägerinnen und Jäger

§ 41 Aufgabenübertragung

Achter Teil

Zusammensetzung der Jagdbeiräte und des Landesjagdbeirates

§ 42 Jagdbeirat
§ 43 Landesjagdbeirat

Neunter Teil

Wildfütterung und Kirrung

§ 44 Raufutter für wiederkäuendes Schalenwild
§ 45 Feststellung einer Notzeit
§ 46 Notzeit für wiederkäuendes Schalenwild
§ 47 Futtermittel für wiederkäuendes Schalenwild während der Notzeit
§ 48 Notzeit für Schwarzwild
§ 49 Futtermittel für Schwarzwild während der Notzeit
§ 50 Fütterungskonzept der Hegegemeinschaft
§ 51 Schwarzwild-Kirrungen

Zehnter Teil

Ordnungswidrigkeiten, Schlussvorschriften

§ 52 Ordnungswidrigkeiten
§ 53 Aufhebung bisherigen Rechts
§ 54 Inkrafttreten, Außerkrafttreten


[1]) FFN 87-45

## Erster Teil

## Bestimmung weiterer Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen

### § 1

### Weitere Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen

(1) Über die in § 2 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), genannten Tierarten hinaus unterliegen dem Jagdrecht:

| | | |
|---|---|---|
| 1. | Haarwild | Marderhunde<br>Minks<br>Nutrias (Sumpfbiber)<br>Waschbären |
| 2. | Federwild | Elstern<br>Rabenkrähen |

(2) Der Verkauf von erlegten Elstern und Rabenkrähen oder von Teilen von ihnen ist nicht zulässig. Die sonstigen Aneignungs- und Verwertungsrechte der Jagdausübungsberechtigten bleiben davon unberührt.

## Zweiter Teil

## Jagd- und Schonzeiten

### § 2

### Jagdzeiten für nach Landesrecht jagdbare Tierarten

Für die in § 1 Abs. 1 aufgeführten Tierarten gelten folgende Jagdzeiten:

| | | |
|---|---|---|
| **1.** | **Haarwild** | |
| | Marderhunde | vom 1. September bis 28. Februar |
| | Minks | vom 1. September bis 28. Februar |
| | Nutrias | vom 1. September bis 28. Februar |
| | Waschbären | vom 1. August bis 28. Februar |
| **2.** | **Federwild** | |
| | Elstern | vom 1. August bis 31. Dezember |
| | Rabenkrähen | vom 1. August bis 31. Dezember |

### § 3

### Jagdzeiten für nach Bundesrecht jagdbare Tierarten

(1) Abweichend von § 22 Abs. 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes und § 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Jagdzeiten vom 2. April 1977 (BGBl. I S. 531), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. April 2002 (BGBl. I S. 1487), darf die Jagd wie folgt ausgeübt werden:

| | | |
|---|---|---|
| **1.** | **Haarwild** | |
| | **Rotwild** | |
| | Kälber | vom 1. August bis 31. Januar |
| | Schmalspießer und Schmaltiere | vom 1. Mai bis 31. Mai<br>und<br>vom 1. August bis 31. Januar |
| | **Dam- und Sikawild** | |
| | Kälber | vom 1. September bis 31. Januar |
| | Schmalspießer und Schmaltiere | vom 1. August bis 31. Januar |
| | **Rehwild** | |
| | Kitze | vom 1. September bis 31. Januar |
| | Rehböcke | vom 1. Mai bis 31. Januar |
| | **Feldhasen** | vom 1. Oktober bis 31. Dezember |
| | **Steinmarder** | vom 16. Oktober bis 31. Januar |
| | **Baummarder** | keine Jagdzeit |
| | **Iltisse** | keine Jagdzeit |
| | **Hermeline** | keine Jagdzeit |
| | **Mauswiesel** | keine Jagdzeit |
| | **Füchse** | vom 15. August bis 28. Februar |
| **2.** | **Federwild** | |
| | **Rebhühner** | keine Jagdzeit bis zum 31. Dezember 2019, danach vom 16. September bis 31. Oktober, soweit sie nicht nach Abs. 3 Satz 2 zu verschonen sind |
| | **Fasanenhennen** | keine Jagdzeit |
| | **Wildtruthähne** | keine Jagdzeit |
| | **Wildtruthennen** | keine Jagdzeit |
| | **Ringeltauben** | vom 1. November bis 15. Januar |
| | **Juvenile Ringeltauben** | vom 1. November bis 20. Februar |
| | **Türkentauben** | keine Jagdzeit bis zum 31. Dezember 2019, danach vom 1. November bis 15. Januar, soweit sie nicht nach Abs. 3 Satz 2 zu verschonen sind |
| | **Höckerschwäne** | keine Jagdzeit |
| | **Graugänse** | vom 1. August bis 31. Oktober, soweit sie nicht nach Abs. 4 zu verschonen sind |

| | |
|---|---|
| **Bläß-, Saat-, Ringelgänse** | keine Jagdzeit |
| **Kanadagänse** | vom 1. August bis 31. Oktober |
| **Stockenten** | vom 1. September bis 15. Januar |
| **Pfeif-, Krick-, Spieß-, Berg-, Reiher-, Tafel-, Samt- und Trauerenten** | keine Jagdzeit |
| **Waldschnepfen** | keine Jagdzeit |
| **Blässhühner** | keine Jagdzeit bis zum 31. Dezember 2019, danach vom 1. September bis 15. Januar, soweit sie nicht nach Abs. 3 Satz 2 zu verschonen sind |
| **Lach-, Sturm-, Silber-, Mantel- und Heringsmöwen** | keine Jagdzeit bis zum 31. Dezember 2019, danach vom 1. Oktober bis 15. Januar, soweit sie nicht nach Abs. 3 Satz 2 zu verschonen sind |
| **Nilgänse** | vom 1. September bis 15. Januar |

(2) Zur Herstellung einer einheitlichen Jagdzeit in einem länderübergreifenden Rot- oder Damwildgebiet kann die oberste Jagdbehörde vom Bundesrecht oder vom hessischen Landesrecht abweichende Jagdzeiten festsetzen.

(3) Für nicht abschussplanpflichtiges Niederwild, insbesondere Feldhase und Stockente, soll die Bejagung nur so erfolgen, dass sich die Strecke bei ausreichenden Besatzdichten im Rahmen des jährlichen Zuwachses bewegt und die Aufgaben und Ziele nach § 1 des Hessischen Jagdgesetzes berücksichtigt werden. Abweichend von Abs. 1 Nr. 2 sind ab dem 1. Januar 2020 Rebhuhn, Türkentauben, Blässhühner und Lach-, Sturm-, Silber-, Mantel- und Heringsmöwen von der Jagd zu verschonen, wenn kein ausreichender Besatz vorhanden ist.

(4) Abweichend von Abs.1 Nr. 2 sind Graugänse in den nachfolgend genannten Vogelschutzgebieten nach Anlage 3b der Verordnung über die Natura 2000 – Gebiete in Hessen vom 16. Januar 2008 (GVBl. I. S. 30), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629, I 2011 S. 43) auf Stillgewässern und innerhalb einer Ruhezone von 70 Metern um den Stillgewässerrand von der Jagd zu verschonen:

| **Schutzgebiets-Nr.:** | **Name** |
|---|---|
| 4722-401 | Fuldaaue um Kassel |
| 5026-402 | Rhäden von Obersuhl und Auen an der mittleren Werra |
| 5219-401 | Amöneburger Becken |
| 5417-401 | Lahnaue zwischen Atzbach und Gießen |
| 5519-401 | Wetterau |
| 5914-450 | Inselrhein |
| 5920-401 | Bong´sche Kiesgrube und Mainflinger Mainufer |
| 6116-450 | Hessisches Ried mit Kühkopf-Knoblochsaue |
| 6119-401 | Untere Gersprenzaue |
| 6216-450 | Rheinauen bei Biblis und Groß-Rohrheim |
| 6217-403 | Hessische Altneckarschlingen |
| 6316-401 | Lampertheimer Altrhein |

## Dritter Teil
## Jägerprüfung

### § 4
### Inhalte der Jägerprüfung

Die Jägerprüfung besteht aus der jagdlichen Schießprüfung, dem schriftlichen und dem praktisch-mündlichen Prüfungsteil. Sie umfasst die nachfolgend aufgeführten Sachgebiete:

1. Wildbiologie: Biologie der Wildtierarten einschließlich Erkennungsmerkmale und Lebensweise, Lebensraumgestaltung, Land- und Waldbau einschließlich Wildschadensverhütung, ökologische Grundzüge besonders geschützter Biotope, Tier- und Pflanzenarten,
2. Jagdbetrieb: Wildhege, Jagdarten und -methoden, Haltung und Führung von Jagdhunden, Behandlung des erlegten Wildes einschließlich Beurteilung der gesundheitlichen Unbedenklichkeit, Wildbrethygiene, Wildkrankheiten und -seuchen, Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz,
3. Waffen: Ballistik, Optik, Handhabung, Pflege und Aufbewahrung von Lang- und Kurzwaffen, Umgang mit Munition, Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz,
4. Recht: Jagd-, Tierschutz-, Waffenrecht sowie Naturschutz- und Landschaftspflegerecht sowie weitere für die Jagdausübung relevante Einzelrechtsvorschriften.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

Eine antragstellende Person ist zur Jägerprüfung zuzulassen, wenn

1. sie an einem Ausbildungslehrgang, dem ein Ausbildungsrahmenplan zugrunde liegt, der die in § 4 Satz 2 genannten Sachgebiete abdeckt, sowie an praktischen Unterweisungen und am Übungsschießen teilgenommen hat; der Ausbildungslehrgang darf nicht länger als zwei Jahre zurückliegen und muss vor Beginn der Jägerprüfung abgeschlossen sein,
2. sie über eine seit Beginn des Übungsschießens bis mindestens zum Ende der Jägerprüfung geltende Jagdhaftpflichtversicherung verfügt,
3. sie beim Übungsschießen mit Langwaffen, beim Kugelschuss ein Kaliber von 6,5 Millimeter und größer und beim Schrotschuss nur für den Schießstand zugelassene Schrotstärken in den Kalibern 20 bis 12 verwendet hat; die Verwendung eigener Jagdwaffen mit beliebiger Optik oder Visierung ist zulässig,
4. sie an mindestens fünf Tagen Schießübungen mit einer Kurzwaffe mit einer Mündungsenergie von mindestens 200 Joule auf eine stehende Scheibe mit jeweils mindestens 10 Schüssen ausgeführt hat,
5. sie an einer vom Veterinäramt anerkannten Schulung zur „Kundigen Person“ nach der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. EU Nr. L 139 S. 55, 2004 Nr. L 226 S. 22, 2008 Nr. L 46 S. 50, 2010 Nr. L 119 S. 26, 2013 Nr. L 160 S. 15, 2015 Nr. L 66 S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1137/2014 (ABl. EU Nr. L 307 S. 28), teilgenommen hat,
6. keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass die Person die erforderliche Zuverlässigkeit oder die körperliche Eignung nicht besitzt und
7. sie das 16. Lebensjahr vollendet hat oder binnen sechs Monaten nach Antragstellung vollenden wird.

§ 6

Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Jägerprüfung ist vier Monate vor dem Prüfungstermin bei der Jagdbehörde zu stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Kopie des Personalausweises,
2. bei Minderjährigen eine beglaubigte Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter,
3. die Teilnahmebescheinigung eines Veranstalters nach § 5 Nr. 1,
4. eine Bestätigung über die Jagdhaftpflichtversicherung einschließlich deren Geltungsdauer nach § 5 Nr. 2,
5. der Nachweis über die ausgeführten Schießübungen nach § 5 Nr. 3 und 4,
6. der Nachweis über die Teilnahme an einer Schulung nach § 5 Nr. 5,
7. eine persönliche Erklärung ob und gegebenenfalls welche Tatsachen vorliegen, die die körperliche Eignung im Sinne des Bundesjagdgesetzes in Frage stellen und ob und gegebenenfalls welche Straf- oder Bußgeldverfahren vorliegen, die eine Versagung des Jagdscheins nach Bundesjagdgesetz rechtfertigen könnten.

(3) Die Wiederholung von Prüfungsteilen nach § 16 oder die Fortsetzung einer unterbrochenen Prüfung bedarf einer gesonderten Zulassung. Der Antrag ist mindestens drei Monate vor dem geplanten Prüfungstermin an dieselbe Jagdbehörde zu richten, die die Zulassung erteilt hat. Diesem Antrag sind neben dem Bescheid nach § 17 Abs. 3, eine erneute Bestätigung nach Abs. 2 Nr. 4 und eine erneute Erklärung nach Abs. 2 Nr. 7 vorzulegen.

(4) Die Jagdbehörde entscheidet spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin über einen Zulassungsantrag nach Abs. 1 oder Abs. 3 Satz 2 und meldet die zugelassenen Prüflinge der oberen Jagdbehörde.

§ 7

Jägerprüfungsausschüsse

(1) Die Jägerprüfung wird vor einem Prüfungsausschuss abgelegt.

(2) Die obere Jagdbehörde bestimmt die notwendige Anzahl der Prüfungsausschüsse sowie deren Sitz.

(3) Die Landesvereinigungen der Jägerinnen und Jäger sowie sonstige in Hessen tätige Jagd- und Naturschutzverbände können der oberen Jagdbehörde Vorschläge unterbreiten, wer als Mitglied in einen Prüfungsausschuss berufen werden soll.

(4) Die obere Jagdbehörde beruft für jeden Prüfungsausschuss fünf Mitglieder und vier stellvertretende Mitglieder. Aus dem Kreis der Mitglieder benennt sie ein vorsitzendes Mitglied und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied. Die obere Jagdbehörde setzt die Mitglieder sowie deren Stellvertreter für die einzelnen Sachgebiete nach § 4 Satz 2 ein.

(5) Eine Amtszeit beträgt vier Jahre.

(6) Mitglied eines Prüfungsausschusses darf nur sein, wer jagdpachtfähig nach § 11 Abs. 5 des Bundesjagdgesetzes ist. Die Mitglieder müssen sich regelmäßig auf geeignete Art und Weise fortbilden, mindestens jedoch einmal pro Amtszeit an einer Fortbildung nach Maßgabe der oberen Jagdbehörde teilnehmen.

(7) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bereitet die Prüfung organisatorisch vor und bestimmt für den praktisch-mündlichen Prüfungsteil eine Schriftführerin oder einen Schriftführer aus der Reihe der stellvertretenden Prüfungsausschussmitglieder.

(8) Die oberste Jagdbehörde setzt die Vergütung für die Mitglieder des Prüfungsausschusses fest.

§ 8

Durchführung der Jägerprüfung

(1) Die Jägerprüfung ist binnen zwei Jahren nach Ablauf des ersten Tages des ersten Prüfungsteils abzuschließen.

(2) Die obere Jagdbehörde teilt die Prüflinge den Prüfungsausschüssen zu und benachrichtigt die Prüflinge und die Prüfungsausschüsse entsprechend. Für die Wiederholung eines nicht bestandenen Prüfungsteils kann eine Zuteilung an einen anderen Prüfungsausschuss erfolgen. Eine Prüfung in einem Prüfungsteil wird nur durchgeführt, wenn vier Wochen vor dem Prüfungstermin mindestens acht Anmeldungen vorliegen.

(3) Jeder Prüfungsausschuss führt mindestens einmal jährlich eine Prüfung in jedem Prüfungsteil nach § 4 Satz 1 durch. Die Prüfungstermine und die Orte der Durchführung sind durch die obere Jagdbehörde im Benehmen mit dem jeweiligen Prüfungsausschuss festzusetzen und auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Kassel zu veröffentlichen.

(4) Die Prüfungen in den Prüfungsteilen sind nicht öffentlich. Als Beobachter können anwesend sein:

1. die stellvertretenden Mitglieder des Jägerprüfungsausschusses,
2. ein Mitglied eines anderen hessischen Jägerprüfungsausschusses,
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter eines Veranstalters von Ausbildungslehrgängen nach § 5 Abs. 1,
4. jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der unteren, oberen und der obersten Jagdbehörde,
5. eine Vertreterin oder ein Vertreter der hessischen Landesvereinigungen der Jägerinnen und Jäger.

(5) Für jeden Prüfungsteil ist eine Niederschrift über den wesentlichen Hergang der Prüfung zu fertigen. Sie ist von allen Mitgliedern des Jägerprüfungsausschusses zu unterzeichnen. Mit Zustimmung des Prüflings kann die Prüfung auf Tonträger aufgezeichnet werden. Die Aufzeichnung kann als Hilfsmittel für die Erstellung der Niederschrift und als Beratungsgrundlage verwendet werden.

§ 9

Jagdliche Schießprüfung

(1) Das Ergebnis der Schießprüfung ist mit „bestanden“ zu bewerten, wenn in allen folgenden Schießdisziplinen die nachstehenden Mindestergebnisse von dem Prüfling erfüllt wurden:

| **Disziplin** | **Stehender Rehbock** | **Stehender Überläufer** | **Laufender Keiler** | **Kipphase** |
|---|---|---|---|---|
| **Anschlag** | stehend angestrichen | sitzend auf einem Rundholz aufgelegt | stehend freihändig; Voranschlag ist nicht zulässig | stehend freihändig; Voranschlag ist nicht zulässig;<br>Die Flinte ist bis zum Sichtbarwerden des Hasens mit dem Hinterschaft an der Hüfte anliegend zu halten. |
| **Waffe** | Büchse | Büchse | Büchse | Flinte |
| **Scheibe/ Anlage/ Durchführung** | DJV Wildscheibe Nr. 1 nach der DJV Schießstandordnung und Schießstandvorschrift vom 1. April 2015<br>Jedem Prüfling ist durch Einziehen der Scheibe der Sitz des ersten Schusses und nach Abgabe aller Schüsse deren Sitze anzuzeigen | DJV Wildscheibe Nr. 2 nach der DJV Schießstandordnung und Schießstandvorschrift vom 1. April 2015<br>Jedem Prüfling ist durch Einziehen der Scheibe der Sitz des ersten Schusses und nach Abgabe aller Schüsse deren Sitze anzuzeigen | Bei einer Schussentfernung von 50 m ist die DJV Wildscheibe Nr. 5, bei einer Schussentfernung von 60 m die DJV Wildscheibe Nr. 6 nach der DJV Schießstandordnung und Schießstandvorschrift vom 1. April 2015 zu verwenden. Gemessen wird vom Erscheinen des Pürzels bis zum Verschwinden des Pürzels.<br>Der flüchtige Überläufer bewegt sich von rechts nach links in 1,8 bis 2,0 Sekunden über eine 6 m Schneise. | in gleiche Richtung laufende, dreiteilige Kipphasen; nach dem Laden und Spannen der Flinte ist jeder Hase vom Prüfling einzeln abzurufen.<br>Doppelschüsse sind zulässig. |
| **Entfernung** | 95 bis105 Meter | 95 bis 105 Meter | 50 bis 60 Meter | 25 bis 35 Meter |
| **Schusszahl** | 3 Einzelschuss | 3 Einzelschuss | 5 Einzelschuss | 8 Doppelschuss |
| **Mindestleistung** | mindestens 2 Treffer vom 3. bis 10. Ring; wird ein Ring durch das Geschoss von außen her sichtbar angerissen, gilt die höhere Ringzahl. | mindestens 2 Treffer vom 3. bis 10. Ring; wird ein Ring durch das Geschoss von außen her sichtbar angerissen, gilt die höhere Ringzahl. | mindestens 3 Treffer innerhalb der Ringe. Wird ein Ring durch das Geschoss von außen her sichtbar angerissen gilt dies als Treffer. | mindestens 5 Treffer; als Treffer gilt, wenn beim Kipphasen mindestens 1 Segment umgeklappt ist. |

(2) Bei der jagdlichen Schießprüfung finden die allgemein anerkannten Regeln über die Sicherheit auf Schießständen und die sichere Handhabung von Waffen und Munition Anwendung. Die örtlich geltende Schießstandordnung ist von den Prüflingen zu beachten. Die DJV Schießstandordnung und Schießstandvorschrift vom 1. April 2015 ist auf dem Schießstand einsehbar.

(3) Die Schießdisziplinen sind jeweils unter Aufsicht von mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu absolvieren. Diese tragen die Ergebnisse der Schießdisziplinen in eine Schießliste ein, die der Niederschrift über die jagdliche Schießprüfung beizufügen ist.

(4) Wenn ein Prüfling während der Schießprüfung Zweifel an der einwandfreien technischen Funktion der Waffen oder der Gebrauchsfähigkeit der Schießstandeinrichtung hat, muss er dies der Schießleitung unverzüglich melden. Die Schießleitung entscheidet hierüber nach Anhörung der anwesenden Mitglieder des Prüfungsausschusses vor Beendigung der Schießprüfung.

(5) Die jagdliche Schießprüfung eines Prüflings kann durch die Prüfer vorzeitig beendet werden, wenn er die nach Abs. 1 erforderliche Anzahl Treffer erreicht hat oder nicht mehr erreichen kann.

(6) Erreicht ein Prüfling nicht die Mindestergebnisse nach Abs. 1, so kann er während der laufenden Schießprüfung die jeweiligen Schießdisziplinen einmal wiederholen (Nachschießen). Einmaliges Nachschießen zählt nicht als Wiederholung der Prüfung nach § 16. Den Zeitpunkt des Nachschießens bestimmt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.

§ 10

Schriftlicher Teil der Prüfung

(1) In dem schriftlichen Teil der Prüfung sind im Antwort-Wahl-Verfahren je 25 Fragen aus den Sachgebieten nach § 4 Satz 2 zu beantworten.

(2) Von den für eine Frage vorgegebenen Antworten können auch mehrere richtig sein. Eine Frage ist dann richtig beantwortet und mit einem Punkt zu bewerten, wenn keine falsche Antwort ausgewählt wurde und alle richtigen Antworten ausgewählt wurden.

(3) Für jeden Prüfungstermin wird von der oberen Jagdbehörde ein landeseinheitlicher Prüfungsbogen erstellt. Jeweils mindestens 20 Fragen mit den dazugehörigen Antworten je Sachgebiet werden aus dem auf der Internetseite der oberen Jagdbehörde veröffentlichten Fragen- und Antwortenkatalog ausgewählt.

(4) Die schriftliche Jägerprüfung dauert zwei Stunden und findet unter Aufsicht von mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses statt.

(5) Die Prüfungsbögen werden von mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses bewertet. Die schriftliche Jägerprüfung ist bestanden, wenn in jedem Sachgebiet mindestens 20 Punkte erzielt wurden. Die bewerteten Prüfungsbögen sind der Niederschrift über den schriftlichen Prüfungsteil beizufügen.

§ 11

Praktisch-mündlicher Teil der Prüfung

Der praktisch-mündliche Prüfungsteil umfasst die Sachgebiete nach § 4 Satz 2. Die Prüfungsaufgaben und -fragen sollen auch sachgebietsübergreifend gestellt werden, um das jagdliche Verständnis beurteilen zu können.

(1) Die praktische Jägerprüfung soll in einem Jagdbezirk mittels Bestimmungsprüfung, Prüfungsgespräch und praktischen Vorführungen durchgeführt werden.

(2) Das Prüfungsgespräch soll zehn Minuten je Sachgebiet und Prüfling dauern. Exponate und Präparate können einbezogen werden. Die Prüflinge können in Gruppen zusammengefasst werden. Einer Gruppe dürfen nicht mehr als sechs Prüflinge angehören.

(3) Jede Aufgabe oder Frage des praktisch-mündliche Prüfungsteils erhält eine der Schwere und Bedeutung angemessene Bewertungspunktzahl, die vom Prüfungsausschuss vor Beginn der Prüfung festgelegt wird. Für teilweise gelöste Aufgaben oder beantwortete Fragen können Teilpunkte nach vorheriger Festlegung vergeben werden.

(4) Mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses bewerten die Leistungen der Prüflinge in geheimer Beratung für jedes Sachgebiet und halten die Bewertung in einer Liste fest. Diese ist der Niederschrift über den praktisch-mündlichen Prüfungsteil beizufügen. Der praktisch-mündliche Prüfungsteil ist bestanden, wenn in jedem Sachgebiet mindestens 60 Prozent der jeweils erreichbaren Punkte erzielt wurden.

§ 12

Prüflinge mit Behinderung

Schwerbehinderten sowie diesen gleichgestellten behinderten Menschen, denen es aufgrund ihrer Beeinträchtigung nicht möglich ist, eine Prüfungsleistung in der vorgeschriebenen Art und Weise zu erbringen, ist auf Antrag durch den Prüfungsausschuss ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren.

§ 13

Ausschluss von der Jägerprüfung

(1) Ein Prüfling, der während der jagdlichen Schießprüfung oder während des praktisch-mündlichen Prüfungsteils Mängel bei der Handhabung mit Waffen zeigt, welche geeignet sind, sich selbst oder andere potentiell zu gefährden, oder gegen die in § 9 Abs. 2 Satz 1 und 2 genannten Regelungen verstößt, ist vom Prüfungs-

ausschuss unmittelbar von der Jägerprüfung auszuschließen. In diesem Fall sind alle bisher bestandenen Prüfungsteile durch Bescheid von der oberen Jagdbehörde als nicht bestanden zu erklären.

(2) Durch Beschluss des Jägerprüfungsausschusses kann durch mündliche Erklärung des vorsitzenden Mitglieds ein Prüfling bis zum Abschluss der Überprüfung durch die Jagdbehörde von der Prüfung zurückgestellt werden, wenn während der Prüfung Umstände bekannt werden, die Zweifel an seiner Zuverlässigkeit oder körperlichen Eignung begründen.

§ 14

Täuschung

(1) Täuschungshandlungen haben die aufsichtführenden Mitglieder des Prüfungsausschusses festzustellen, zu unterbinden und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Bei einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs können die aufsichtführenden Mitglieder des Prüfungsausschusses Prüflinge von der weiteren Teilnahme an diesem Prüfungsteil ausschließen; hinsichtlich der Folgen gilt Abs. 2 entsprechend.

(2) Über die Folgen einer Täuschung oder einer Störung des Prüfungsablaufes entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann, je nach Schwere des Verstoßes einzelne Aufgaben mit null Punkten bewerten, den Prüfling von der weiteren Teilnahme an dem Prüfungsteil ausschließen und diesen für nicht bestanden erklären oder bereits bestandene Prüfungsteile für nicht bestanden erklären.

(3) Hat ein Prüfling getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss auch nachträglich innerhalb von zwei Jahren nach dem Tag der Aushändigung des Prüfungszeugnisses das Gesamtergebnis berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären. Das unrichtige Prüfungszeugnis ist durch die Jagdbehörde einzuziehen.

§ 15

Rücktritt

(1) Sind Prüflinge durch Krankheit oder sonstige nicht durch sie selbst zu vertretende Gründe an der Ablegung eines Prüfungsteils verhindert, so ist dies unverzüglich dem Prüfungsausschuss und der oberen Jagdbehörde anzuzeigen und nachzuweisen. In Krankheitsfällen ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Die obere Jagdbehörde entscheidet über die Genehmigung des Rücktritts.

(2) Ein aus den Gründen des Abs. 1 versäumter Prüfungsteil gilt als nicht angetreten.

(3) Versäumen Prüflinge einen Prüfungsteil schuldhaft oder ohne genehmigten Rücktritt, so gilt der Prüfungsteil als nicht bestanden.

§ 16

Wiederholung von Prüfungsteilen

Jeder nicht bestandene Prüfungsteil kann zweimal innerhalb der Frist nach § 8 Abs. 1 wiederholt werden.

§ 17

Prüfungsergebnis

(1) Die Jägerprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsteile bestanden wurden.

(2) Nach bestandener Jägerprüfung wird ein Zeugnis nach einem von der obersten Jagdbehörde erstellten Muster ausgestellt. Dieses ist von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der oberen Jagdbehörde zu versehen.

(3) Wurde in einem Prüfungsteil nicht die erforderliche Mindestleistung erbracht, erhält der Prüfling von der oberen Jagdbehörde einen Bescheid über das Ergebnis dieses Prüfungsteils.

(4) Wenn ein Prüfungsteil dreimal nicht bestanden wurde, erhält der Prüfling von der oberen Jagdbehörde einen Bescheid über das Nichtbestehen der Jägerprüfung.

§ 18

Eingeschränkte Jägerprüfung

(Jägerprüfung als Zulassungsvoraussetzung für die Falknerprüfung)

(1) Die eingeschränkte Jägerprüfung beinhaltet keine jagdliche Schießprüfung. Im schriftlichen und praktisch-mündlichen Teil bedarf es keiner Prüfung des Sachgebietes Waffen; die Prüfung im Sachgebiet Recht erstreckt sich nicht auf das Waffenrecht. Die §§ 4 bis 17 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass ein Antrag auf Zulassung zur eingeschränkten Jägerprüfung gestellt wird und der Nachweis über die ausgeführten Schießübungen nach § 5 Nr. 3 und 4 entfällt.

(2) Im Falle einer bestandenen eingeschränkten Jägerprüfung und einer bestandenen Falknerprüfung sind zur Ablegung der Jägerprüfung die in Abs. 1 genannten Bestandteile nachzuholen. Hierzu sind eine Schießprüfung abzulegen und im schriftlichen und mündlich-praktischen Teil im Sachgebiet Waffen sowie im Sachgebiet Recht hinsichtlich des Waffenrechtes zusätzliche Prüfungen abzulegen. Für diese gelten die §§ 4 bis 17 entsprechend mit der Maßgabe, dass dem Zulassungsantrag das Zeugnis über die bestandene eingeschränkte Jägerprüfung, das Zeugnis über die bestandene Falknerprüfung und der Nachweis über die ausgeführten Schießübungen nach § 5 Nr. 3 und 4 beizufügen sind.

§ 19

Prüfungsgebühr

(1) Die Prüfungsgebühr beinhaltet die Kosten für das Zulassungsverfahren bei

der unteren Jagdbehörde sowie die Kosten für die Durchführung der Jägerprüfung durch die obere Jagdbehörde. Der Gesamtbetrag der Jägerprüfungsgebühr wird durch die untere Jagdbehörde vereinnahmt. Ein Sechstel der Gebühr verbleibt bei dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt, fünf Sechstel der Gebühr führt der Landkreis oder die kreisfreie Stadt auf Anforderung der oberen Jagdbehörde an das Land ab.

(2) Die Prüfungsgebühr für eine eingeschränkte Jägerprüfung nach § 18 Abs. 1 oder eine Prüfung nach § 18 Abs. 2 beträgt zwei Drittel des vollen Satzes.

(3) Personen, die vor Beginn der Prüfung zurücktreten, wird die Hälfte der Prüfungsgebühr erstattet.

§ 20

Einsicht

Auf schriftlichen Antrag, der innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses des schriftlichen Teils an den jeweiligen Prüfungsausschuss zu richten ist, ist dem Prüfling Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten einschließlich der Bewertung zu gewähren.

§ 21

Gleichgestellter Studienabschluss

Der Jägerprüfung gleichgestellt ist der Studienabschluss einer deutschen Lehranstalt (Fachhochschule oder Universität), sofern dort die Inhalte der Jägerprüfung nach § 4 Satz 2 gelehrt wurden und zusätzlich

1. eine den Anforderungen des § 9 entsprechende jagdliche Schießprüfung,
2. ein den Anforderungen des § 11 entsprechender praktisch-mündlicher Prüfungsteil

bestanden wurden und das Bestehen dieser Prüfungsteile von der Lehranstalt gesondert bescheinigt wird.

Vierter Teil

Falknerprüfung

§ 22

Inhalte der Falknerprüfung

Die Falknerprüfung besteht aus dem mündlichen und dem praktischen Prüfungsteil.

§ 23

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Eine antragstellende Person ist zur Falknerprüfung zuzulassen, wenn

1. keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass die Person die erforderliche Zuverlässigkeit oder die körperliche Eignung nicht besitzt,
2. sie das 18. Lebensjahr vollendet hat oder binnen sechs Monaten nach Antragstellung vollenden wird und
3. sie eine Jägerprüfung nach § 15 Abs. 5 des Bundesjagdgesetzes oder die eingeschränkte Jägerprüfung nach § 18 Abs. 1 bestanden hat.

(2) Wurde die Falknerprüfung nach § 26 Abs. 6 in Verbindung mit § 17 Abs. 4 nicht bestanden, besteht keine Möglichkeit zur erneuten Zulassung.

§ 24

Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Falknerprüfung ist drei Monate vor dem Prüfungstermin bei der oberen Jagdbehörde zu stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Kopie des Personalausweises,
2. bei Minderjährigen eine beglaubigte Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter,
3. Zeugnis über eine Jägerprüfung oder eine eingeschränkten Jägerprüfung nach § 18 Abs. 1,
4. eine persönliche Erklärung ob und gegebenenfalls welche Tatsachen vorliegen, die die körperliche Eignung im Sinne des Bundesjagdgesetzes in Frage stellen und ob und gegebenenfalls welche Straf- oder Bußgeldverfahren vorliegen, die eine Versagung des Jagd- oder Falknerscheins nach Bundesjagdgesetz rechtfertigen könnten.

(3) Die obere Jagdbehörde entscheidet spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin über den Zulassungsantrag.

§ 25

Falknerprüfungsausschuss

(1) Die Falknerprüfung wird vor einem Prüfungsausschuss abgelegt.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Die obere Jagdbehörde beruft die Mitglieder und für jedes Mitglied ein stellvertretendes Mitglied. Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte mit Stimmenmehrheit ein vorsitzendes Mitglied und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied.

(3) Mitglied des Prüfungsausschusses darf nur sein, wer im Besitz eines gültigen Falknerjagdscheines ist. § 7 Abs. 5, 6 Satz 2 und Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 26

Durchführung der Falknerprüfung

(1) Die obere Jagdbehörde setzt mindestens einen Prüfungstermin pro Jahr fest.

(2) Liegen der oberen Jagdbehörde bis zwei Monate vor dem Prüfungstermin weniger als acht Anmeldungen vor, so kann sie mit der zuständigen Prüfungsbe-

hörde eines anderen Bundeslandes eine gemeinsame Falknerprüfung durchführen, welche wahlweise in Hessen oder einem anderen Bundesland stattfindet.

(3) Findet die Prüfung in einem anderen Bundesland statt, teilt dies die obere Jagdbehörde den Antragsstellerinnen und Antragstellern schriftlich mit und informiert sie über die sich daraus ergebenden Abweichungen gegenüber dieser Prüfungsordnung.

(4) Beide Prüfungsteile sollen vor demselben Prüfungsausschuss abgelegt werden. Die Wiederholung von Prüfungsteilen kann vor einem anderen Prüfungsausschuss erfolgen.

(5) Die Prüfungen in den Prüfungsteilen sind nicht öffentlich. Als Beobachter können anwesend sein:

1. die stellvertretenden Mitglieder des Falknerprüfungsausschusses,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter eines Veranstalters von Ausbildungslehrgängen für die Falknerprüfung,
3. jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der obersten oder der oberen Jagdbehörde,
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der hessischen Landesvereinigungen der Falknerinnen und Falkner,
5. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Falknerprüfungsausschusses eines anderen Bundeslandes.

(6) § 8 Abs. 5, die §§ 12 und 13 Abs. 2, die §§ 14, 15, 16 und 17 gelten entsprechend.

§ 27

Mündlicher Prüfungsteil

(1) Der mündliche Prüfungsteil umfasst folgende Sachgebiete:

1. Greifvogelkunde einschließlich Biologie, Gefährdung und Schutz von Greifvögeln,
2. tierschutzgerechte Haltung von Beizvögeln, Falknereigerät einschließlich dessen Pflege, das Abtragen einschließlich Aufzucht, Atzung, Krankheiten und Unterbringung der Vögel,
3. Ausübung der Beizjagd einschließlich der Beizjagd mit Hunden und Frettchen sowie deren Haltung und Führung, Versorgung und Verwertung des gebeizten Wildes, einschließlich der Fleischhygiene,
4. Rechtsgrundlagen der Falknerei, einschließlich der Vorschriften des Jagd-, Artenschutz-, Naturschutz- und Tierschutzrechts, sowie fachliche Richtlinien, Gutachten und Leitlinien.

(2) Die mündliche Falknerprüfung ist als Prüfungsgespräch, auch unter Einbeziehung von Exponaten oder Präparaten, von fünf Minuten Dauer je Sachgebiet und Prüfling durchzuführen. Die Prüflinge können in Gruppen zusammengefasst werden. Einer Gruppe dürfen nicht mehr als drei Prüflinge angehören.

(3) § 11 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 28

Praktischer Prüfungsteil

(1) Der praktische Prüfungsteil besteht aus praktischen Aufgaben zur Haltung von Beizvögeln und der Ausübung der Beizjagd. Insbesondere sollen die Prüflinge Kenntnisse und Fertigkeiten in der Handhabung von Falknereigeräten, bei der Anfertigung von Geschüh und beim Anlegen der Lederfesselung nachweisen.

(2) Die praktische Falknerprüfung ist als Prüfungsgespräch mit Umsetzung praktischer Aufgabenstellungen durchzuführen. Sie dauert 20 Minuten je Prüfling.

(3) § 11 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 29

Prüfungsgebühr

Die Prüfungsgebühr beinhaltet die Kosten für das Zulassungsverfahren und die Kosten für die Durchführung der Falknerprüfung. Sie beträgt zwei Drittel des vollen Satzes der Jägerprüfungsgebühr.

Fünfter Teil

Hegegemeinschaften

§ 30

Abgrenzung

(1) Hegegemeinschaften sind zu bilden für das Niederwild in den von der Jagdbehörde zusammengefassten Jagdbezirken. Diese Zusammenfassung erfolgt nach § 9 Abs. 1 des Hessischen Jagdgesetzes für einen bestimmten gemeinsamen Lebensraum des Niederwildes und wird durch die örtlichen Gegebenheiten des Naturraumes begrenzt. Änderungen der Hegegemeinschaftsgrenzen sind allen betroffenen Jagdrechtsinhabern und Jagdausübungsberechtigten mitzuteilen.

(2) Hegegemeinschaften sind zu bilden für das Hochwild in den amtlich abgegrenzten Rot-, Dam- und Muffelwildgebieten. Änderungen der Hegegemeinschaftsgrenzen nach einer Anpassung der Abgrenzung von Hochwildgebieten nach § 21a des Hessischen Jagdgesetzes werden im Staatsanzeiger des Landes Hessen veröffentlicht.

(3) Hegegemeinschaften nach Abs. 1 sind auch für die bestehenden Dam- und Muffelwildpopulationen nach § 26b Abs. 5 des Hessischen Jagdgesetzes zuständig.

(4) Von einer Bestimmung nach Abs. 1 und 2 sind Wildschutzgebiete nach § 25 des Hessischen Jagdgesetzes und vollständig eingegatterte Jagdbezirke auszunehmen.

(5) Die Jagdbehörde kann zur Durchführung jagdkundlicher oder wildbiologischer Untersuchungen und Forschungen Jagdbezirke von einem nach Abs. 1 und 2 bestimmten räumlichen Wirkungsbereich einer Hegegemeinschaft ausnehmen. Für das Verfahren gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.

§ 31

Organe und Satzung

(1) Organe der Hegegemeinschaft sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist und die Mehrheit der Jagdfläche vertreten ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder und die vertretene Jagdfläche beschlussfähig ist.

(3) Die Mitglieder beschließen in der konstituierenden Mitgliederversammlung die Satzung.

(4) Nach Beschluss der Satzung ist der Vorstand zu wählen.

(5) Der Vorstand vertritt die Hegegemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang seiner Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden. Die Angelegenheiten der Hegegemeinschaft werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu erledigen sind, durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung geregelt.

(6) Durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung kann die Satzung geändert werden.

(7) Satzungen bestehender Hegegemeinschaften, soweit sie dieser Verordnung widersprechen, sind bis zum 31. Dezember 2017 anzupassen.

§ 32

Bildung von Hegegemeinschaften durch die Jagdbehörde

(1) Im Falle der Bildung der Hegegemeinschaft nach § 9 Abs. 2 des Hessischen Jagdgesetzes ermittelt die Jagdbehörde die Mitglieder der Hegegemeinschaft nach § 9 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Jagdgesetzes und bestimmt aus deren Kreis einen geschäftsführenden Vorstand.

(2) Der geschäftsführende Vorstand erstellt einen Satzungsentwurf und lädt zur konstituierenden Mitgliederversammlung ein. Die Mitglieder beschließen in der konstituierenden Mitgliederversammlung die Satzung. Wird keine Satzung beschlossen, kann die Jagdbehörde im Benehmen mit dem Jagdbeirat bis zum Beschluss einer Satzung durch die Mitgliederversammlung die sachgerechte Fassung einer Satzung in Kraft setzen.

(3) Die dem geschäftsführenden Vorstand bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehenden Kosten trägt die Hegegemeinschaft.

§ 33

Weitere Mitglieder der Hegegemeinschaft

Weitere fachkundige Personen im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 5 des Hessischen Jagdgesetzes sind Sachkundige nach § 40 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Jagdgesetzes. Sie sollen aus den Bereichen

1. der Jägerschaft,
2. der Landwirtschaft,
3. der Forstwirtschaft,
4. den Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzern,
5. des Naturschutzes,
6. des Tierschutzes

bestimmt werden.

§ 34

Stimmrecht

(1) Je angefangene 100 Hektar bejagbare Fläche hat der Jagdrechtsinhaber eine Stimme. Gehört das Grundeigentum einer Personengemeinschaft oder wird durch eine Jagdgenossenschaft vertreten, kann das Stimmrecht nur einheitlich ausgeübt werden.

(2) Je angefangene 100 Hektar bejagbare Fläche hat der Jagdausübungsberechtigte eine Stimme. Haben mehrere Personen einen Jagdbezirk gemeinsam gepachtet oder sind in einem Eigenjagdbezirk mehrere Personen jagdausübungsberechtigt, kann das Stimmrecht nur einheitlich ausgeübt werden.

(3) Jede weitere fachkundige Person nach § 9 Abs. 1 Satz 5 des Hessischen Jagdgesetzes hat eine Stimme.

(4) Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die Vertretungsvollmacht bedarf der Schriftform.

§ 35

Aufgaben der Hegegemeinschaft

Der Hegegemeinschaft obliegt

1. die Erstellung von Lebensraumgutachten und gemeinsame Durchführung von Hegemaßnahmen,
2. die Aufstellung von Grundsätzen zur Hege und Bejagung des Wildes sowie die Mitwirkung bei der Abschussplanung nach § 26a des Hessischen Jagdgesetzes,
3. das Hinwirken auf die Erfüllung der Abschusspläne und eine den wildbiologischen Erfordernissen entsprechende Hege und Bejagung des Schwarzwildes unter Beachtung der landwirtschaftlichen Belange,
4. die Sicherung an den Lebensraum angepasster Wildbestände,
5. die Prüfung der zum Einsatz kommenden Totfanggeräte nach § 39 Abs. 4 Satz 1,
6. die Erarbeitung eines Fütterungskonzeptes für amtlich festgestellte Notzeiten nach § 30 Abs. 5 des Hessischen Jagdgesetzes und § 50,
7. das Hinwirken auf die Durchführung revierübergreifender Jagden.

§ 36

Zuschuss aus der Jagdabgabe

Im Rahmen der verfügbaren Mittel aus der Jagdabgabe kann den Hegegemeinschaften für die Erfüllung ihrer Aufgaben ein Zuschuss gewährt werden.

## Sechster Teil

## Voraussetzungen für die Fanggeräte und die Ausübung der Fangjagd

§ 37

Totfanggeräte

(1) Als Totfanggeräte dürfen nur Bügelfangeisen mit zwei Halbrundbügeln und einer oder zwei Spannfedern (so genannte „Schwanenhälse“ oder „Eiabzugseisen“) verwendet werden, die

1. ausschließlich über einen Köderabzug ausgelöst werden,
2. in geschlossenen Räumen, Fangbunkern oder Fanggärten so aufgestellt werden, dass von ihnen keine Gefahr für Menschen ausgeht, wozu der Einschlupf der Fangbunker mit einer Eingriffssicherung und der Auslösemechanismus des Fanggerätes mit einer Selbstauslösung, die beim Öffnen des Fangbunkers das Fanggerät auslöst, versehen sein muss,
3. dauerhaft und unverwechselbar gekennzeichnet sind, so dass sie jederzeit der Eigentümerin oder dem Eigentümer zugeordnet werden können,
4. folgende Mindestklemmkräfte erreichen:

| Nr. | Bügelweite in Zentimeter Nennbügeldurchmesser (Toleranz +/- 10%) | Mindestklemmkräfte in Newton |
|---|---|---|
| 1 | 37 | 150 |
| 2 | 46 | 175 |
| 3 | 56 | 200 |
| 4 | 60 | 200 |
| 5 | 70 | 300 |

(2) Jeder Einsatz von Totfanggeräten bedarf der Anzeige bei der Jagdbehörde.

(3) Über das Verbot des § 19 Abs. 1 Nr. 9 des Bundesjagdgesetzes hinaus sind die folgenden Fallen verboten:

1. Knüppelfallen einschließlich Prügel- und Rasenfallen,
2. Marderschlagbäume,
3. Scherenfallen,
4. Drahtbügelschlagfallen einschließlich Fallen nach Conibear-Bauart,
5. Totschlagfallen aller Art, die durch Tritt, Druck oder Berührung ausgelöst werden.

§ 38

Lebendfanggeräte

(1) Als Lebendfanggerät dürfen nur Kasten- und Röhrenfallen, die folgende Mindestmaße aufweisen, verwendet werden:

| Nr. | Tierarten | Länge in Zentimeter | Breite und Höhe in Zentimeter | Durchmesser in Zentimeter |
|---|---|---|---|---|
| 1 | Dachs, Fuchs, Marderhund, Nutria und Waschbär | 130 | 25 | 25 |
| 2 | Mink, Steinmarder und Wildkaninchen | 100 | 15 | 15 |

(2) Der Einsatz von Lebendfanggeräten ist zulässig, soweit deren Ausstattung und Verwendung gewährleisten, dass Tiere unversehrt lebend gefangen werden und dem gefangenen Tier die Sicht nach Außen verwehrt wird.

(3) Über das Verbot des § 19 Abs. 1 Nr. 9 des Bundesjagdgesetzes hinaus sind alle Wieselwippbrettfallen verboten.

§ 39

Fangmethoden

(1) Totfanggeräte und beköderte Lebendfanggeräte sind beim Einsatz so zu verbergen oder zu konstruieren, dass die Köder nicht sichtbar sind und der Fang von auf Sicht jagenden Beutegreifern ausgeschlossen ist.

(2) Fängisch gestellte Fanggeräte sind mindestens zweimal täglich, davon einmal innerhalb von zwei Stunden nach Sonnenaufgang, zu kontrollieren. Fängisch gestellte Fanggeräte, die mit einem elektronischen Fangmelder versehen sind, sind mindestens einmal täglich innerhalb von zwei Stunden nach Sonnenaufgang zu kontrollieren.

(3) Lebend gefangenes Wild darf ausschließlich mit Schusswaffen getötet werden.

(4) Vor Beginn der Fangsaison sind die zum Einsatz kommenden Totfanggeräte von Beauftragten der Hegegemeinschaft nach § 30 Abs. 1 mit geeigneten Prüfgeräten auf ihre Klemmkräfte zu überprüfen. Totfanggeräte, die durch Schmutz oder Korrosion, Deformierung der Fangbügel, Farbe oder Konservierungsmittel beeinträchtigt oder beschädigt sind, dürfen bei der Fangjagd nicht mehr zum Einsatz kommen

§ 40

Lehrgänge

(1) In den Ausbildungslehrgängen nach § 19 Abs. 2 des Hessischen Jagdgesetzes müssen die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zum rechtmäßigen Fang von Tieren, die dem Jagdrecht un-

terliegen, sowie deren artspezifischen Verhaltens- und Lebensweisen vermittelt werden.

(2) Auf Antrag erkennt die oberste Jagdbehörde Ausbildungslehrgänge für die Fangjagd nach § 19 Abs. 2 des Hessischen Jagdgesetzes an. Mit der Antragsstellung ist ein Ausbildungsrahmenplan vorzulegen. Die Anerkennung ist auf fünf Jahre zu befristen. Der Ausbildungsrahmenplan ist von dem Veranstalter stets zu aktualisieren und an die geltende Rechtslage anzupassen.

(3) Einer Teilnahme an einem anerkannten Lehrgang steht gleich, eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung

1. für den gehobenen oder höheren forstwirtschaftlich-technischen Dienst,
2. zur Revierjägerin oder zum Revierjäger,
3. als Jagdaufseherin oder Jagdaufseher.

## Siebter Teil

## Aufgabenübertragung auf die Vereinigung der Jägerinnen und Jäger

### § 41

### Aufgabenübertragung

Den Vereinigungen der Jägerinnen und Jäger, denen als eingetragene Vereine oder als Dachverbände selbstständiger eingetragener Vereine mehr als ein Drittel der Jagdscheininhaberinnen und Jagdscheininhaber des Landes angehören, werden folgende Aufgaben übertragen:

1. die Aus- und Fortbildung der Jägerschaft,
2. die Ausbildung und Prüfung von Jagdaufseherinnen und Jagdaufsehern nach einer von der obersten Jagdbehörde anerkannten Prüfungsordnung,
3. die Durchführung von anerkannten Ausbildungslehrgängen für die Ausübung der Jagd mit Fanggeräten nach § 19 Abs. 2 des Hessischen Jagdgesetzes und
4. die Ausbildung und Prüfung brauchbarer Jagdhunde nach einer von der obersten Jagdbehörde anerkannten Brauchbarkeitsprüfungsordnung.

## Achter Teil

## Zusammensetzung der Jagdbeiräte und des Landesjagdbeirates

### § 42

### Jagdbeirat

(1) Die Jagdbeiräte bei den Jagdbehörden setzen sich zusammen aus

1. je zwei Mitgliedern zur Vertretung der Belange
   a) der Jägerschaft und
   b) der Forstämter,
2. je einem Mitglied zur Vertretung der Belange
   a) der Landwirtschaft,
   b) der Forstwirtschaft,
   c) der Jagdgenossenschaften oder privaten Eigenjagdbesitzer und
   d) des Naturschutzes und
3. dem Jagdberater der unteren Jagdbehörde.

(2) Der Jagdbeirat wählt eines der Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a als vorsitzendes Mitglied und aus der Mitte aller Mitglieder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

(3) Die Mitglieder des Jagdbeirates werden für die Dauer von fünf Jahren durch die Jagdbehörde berufen. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu berufen.

(4) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, wird ein nachfolgendes Mitglied für die restliche Dauer der Amtszeit berufen.

(5) Bei Abstimmungen entscheidet die Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

(6) Die Jagdbehörde soll den Jagdbeirat mindestens einmal im Jahr einberufen.

(7) Die Mitglieder der Jagdbeiräte sind ehrenamtlich tätig. Das Land Hessen erstattet den Mitgliedern für diese Tätigkeit keine Kosten.

### § 43

### Landesjagdbeirat

(1) Der Landesjagdbeirat setzt sich zusammen aus

1. jeweils einem Mitglied zur Vertretung der Belange
   a) der obersten Jagdbehörde; ihm obliegt der Vorsitz,
   b) der Landwirtschaft auf Vorschlag des Hessischen Bauernverbandes,
   c) der kommunalen und privaten Waldbesitzer auf Vorschlag des Hessischen Waldbesitzerverbandes,
   d) der Landesforstverwaltung,
   e) der Jagdgenossenschaften oder Eigenjagdbesitzer, welches vom Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer im Benehmen mit den Spitzenverbänden kreisangehöriger Gemeinden vorgeschlagen wird,
2. jeweils zwei Mitgliedern zur Vertretung der Belange
   a) der Jägerschaft auf Vorschlag der Vereinigungen der Jägerinnen und Jäger nach § 41,

b) des ehrenamtlichen Naturschutzes auf Vorschlag der in Hessen nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in der Fassung vom 8. April 2013 (BGBl. I. S. 753), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2069), anerkannten landesweit tätigen Naturschutzvereinigungen,

3. dem Jagdberater der oberen Jagdbehörde und

4. einem Vertreter der Wissenschaft mit ausgewiesener Forschungsaktivität auf dem Gebiet der Wildbiologie und Jagdkunde.

Solange von den Verbänden nach Aufforderung durch die oberste Jagdbehörde keine Vorschläge unterbreitet werden, bleibt der Sitz frei.

(2) Die Mitglieder des Landesjagdbeirates werden von der obersten Jagdbehörde für die Dauer von fünf Jahren berufen. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu berufen.

(3) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus oder erfolgt nachträglich ein Vorschlag für einen noch freien Sitz nach Abs. 1 Satz 2, erfolgt die Berufung für die restliche Dauer der Amtszeit.

(4) Die Mitglieder des Landesjagdbeirates sind ehrenamtlich tätig. Das Land Hessen erstattet den Mitgliedern für diese Tätigkeit keine Kosten.

## Neunter Teil
## Wildfütterung und Kirrung

### § 44
### Raufutter für wiederkäuendes Schalenwild

Als artgerechtes, zulässiges Raufutter nach § 30 Abs. 4 des Hessischen Jagdgesetzes sind ausschließlich Heu und reine Grassilage in der natürlichen Rohfaserzusammensetzung gestattet. Futtermittel, wie Pellets, Heu-Pellets, Presslinge, die durch eine industrielle Aufbereitung ihre natürliche Rohfaserzusammensetzung verloren haben, dürfen nicht ausgebracht werden.

### § 45
### Feststellung einer Notzeit

(1) Der Antrag des Kreisjagdberaters nach § 30 Abs. 5 Satz 2 des Hessischen Jagdgesetzes kann formlos erfolgen.

(2) Die Jagdbehörde prüft einvernehmlich mit der unteren Veterinärbehörde, ob die bestehende Witterungslage eine Notzeit nach § 46 oder § 48 in dem vom Kreisjagdberater benannten Gebiet begründet.

(3) Bei der Feststellung einer Notzeit nach § 30 Abs. 5 Satz 1 des Hessischen Jagdgesetzes soll die räumliche Abgrenzung in der Regel im Anhalt an die Höhenlage erfolgen. Bei der Feststellung einer Notzeit für Teile eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt, sind Jagdbezirke nur als Ganzes zu berücksichtigen.

(4) Die Feststellung einer Notzeit erfolgt durch die Jagdbehörde für den Landkreis oder die kreisfreie Stadt oder Teile davon und ist den betroffenen Jagdausübungsberechtigten bekanntzugeben.

(5) Die Feststellung einer Notzeit ist aufzuheben, sobald zwischen dem Nahrungsbedarf und dem natürlichen Äsungsangebot kein Defizit mehr besteht.

(6) In den Fällen des § 46 Nr. 1 und 2 endet die für wiederkäuendes Schalenwild festgestellte Notzeit in Höhenlagen bis 500 Meter über Normalnull am 31. März und in Höhenlagen über 500 Meter über Normalnull am 30. April.

(7) Wird eine Notzeit für Schwarzwild festgestellt, ist zugleich über die Art der Futtermittel und die Ausbringungsform zu entscheiden. Liegt zum Zeitpunkt der Feststellung einer Notzeit für wiederkäuendes Schalenwild hinsichtlich einer betroffenen Hegegemeinschaft kein oder nur ein unzureichendes Fütterungskonzept nach § 30 Abs. 5 Satz 5 des Hessischen Jagdgesetzes vor, bestimmt die Jagdbehörde im Einvernehmen mit der unteren Veterinärbehörde die Rahmenbedingungen der durchzuführenden Notzeitfütterung für das Gebiet dieser Hegegemeinschaft.

### § 46
### Notzeit für wiederkäuendes Schalenwild

Eine Notzeit für wiederkäuendes Schalenwild nach § 30 Abs. 5 Satz 3 des Hessischen Jagdgesetzes, welche eine Zufütterung von Saftfutter notwendig macht, kann vorliegen

1. bei einer geschlossenen Schneedecke von mehr als 60 Zentimeter über einen Zeitraum von mehr als drei Wochen,

2. bei einer geschlossenen Schneedecke von mehr als 30 Zentimeter mit stark ausgeprägter, flächendeckender Harschschneebildung oder starker Vereisung über einen Zeitraum von mehr als zwei Wochen,

3. bei Dürreperioden von mehr als acht Wochen, insbesondere in den Monaten Februar bis Mai oder

4. wenn eine größere Fläche von Überschwemmungen oder Waldbränden betroffen ist.

### § 47
### Futtermittel für wiederkäuendes Schalenwild während der Notzeit

(1) Saftfutter nach § 30 Abs. 5 Satz 1 des Hessischen Jagdgesetzes, mit dem während einer festgestellten Notzeit wiederkäuendes Schalenwild zugefüttert werden darf, sind

1. Futterrüben und Mohrrüben, jedoch keine Rübenschnitzel,
2. Grassilagen, bis zu 30 Prozent gemischt mit Obsttrestersilagen und
3. Früchte heimischer Waldbäume.

Verboten ist das Ausbringen von Zuckerrüben und Pastinaken.

(2) Saftfutter nach Abs. 1 Satz 1 darf ausschließlich in Kombination mit dem in § 44 Satz 1 genannten Raufutter gefüttert werden. In Hochwildgebieten sind das Saft- und Raufutter in einem Gewichtsverhältnis von circa 40 : 60 auszubringen.

(3) Während einer Fütterungsperiode ist dafür Sorge zu tragen, dass die Zusammensetzung und die angebotene Menge der Futtervorlage nicht wesentlich verändert wird.

(4) Zur Erhaltung der Qualität der Futtermittel, darf an jeder Futterstelle nur so viel Futter ausgebracht sein, wie innerhalb einer Woche durch die Wildtiere aufgenommen wird. Die Futtermenge ist bei nicht vollständiger Aufnahme und zu Beginn der Vegetationszeit entsprechend anzupassen.

§ 48

Notzeit für Schwarzwild

Eine Notzeit für Schwarzwild nach § 30 Abs. 6 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 5 Satz 3 des Hessischen Jagdgesetzes kann vorliegen

1. bei einer geschlossenen Schneedecke von mehr als 60 Zentimeter über einen Zeitraum von mehr als drei Wochen,
2. bei einer geschlossenen Schneedecke von mehr als 30 Zentimeter mit stark ausgeprägter, flächendeckender Harschschneebildung oder starker Vereisung über einen Zeitraum von mehr als zwei Wochen,
3. bei Frostperioden mit Durchschnittstemperaturen unter -10 Grad Celcius über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen oder
4. wenn eine größere Fläche von Überschwemmungen oder Waldbränden betroffen ist.

§ 49

Futtermittel für Schwarzwild während der Notzeit

Während einer festgestellten Notzeit darf Schwarzwild nur mit folgendem unverarbeitetem Saft- und Kraftfutter gefüttert werden:

1. heimisches Getreide, insbesondere Hafer, Gerste, Weizen, Roggen, Triticale, Dinkel,
2. Erbsen,
3. Früchte heimischer Waldbäume.

Verboten ist das Ausbringen von nicht heimischen Früchten, Back- und Süßwaren, Küchenabfällen, bearbeiteten Lebensmitteln, Schlachtabfällen.

§ 50

Fütterungskonzept der Hegegemeinschaft

(1) Im Fütterungskonzept nach § 30 Abs. 5 Satz 5, auch in Verbindung mit Abs. 6 Satz 2, des Hessischen Jagdgesetzes sind Festlegungen zu treffen über

1. das auszubringende Futter nach den §§ 47 und 49,
2. die Anzahl und den Ort der Fütterungen sowie die jeweilige Futtermenge je Tag und Woche für wiederkäuendes Schalenwild und Schwarzwild,
3. die Organisation der Beschickung und Pflege der Futterstellen,
4. das Tragen der durch die Fütterung entstehenden Kosten.

Die Fütterungsstellen sind in einer Karte festzuhalten.

(2) In Hochwildgebieten ist von der Hochwildhegegemeinschaft und den auf der selben Fläche wirkenden Niederwildhegegemeinschaften ein gemeinsames Fütterungskonzept auszuarbeiten. Dieses Fütterungskonzept hat sich insbesondere an den Ruhebedürfnissen des Hochwildes auszurichten.

(3) Das Fütterungskonzept ist einstimmig in der Hegegemeinschaft zu beschließen.

§ 51

Schwarzwild-Kirrungen

(1) In der Anzeige nach § 30 Abs. 8 Satz 1 des Hessischen Jagdgesetzes sind die Anzahl der Kirrungen im Jagdbezirk und die Art der Futtermittelausbringung anzugeben. Der Anzeige ist eine Karte im Maßstab 1 : 5 000 beizufügen, in der die Kirrstellen, gegebenenfalls mit den Koordinaten des Globalen Positionsbestimmungssystems, vermerkt sind.

(2) Das Anlegen weiterer Kirrstellen über die nach § 30 Abs. 8 des Hessischen Jagdgesetzes zulässige Anzahl von Kirrstellen je Jagdbezirk mit wechselseitiger Beschickung ist nicht gestattet.

Zehnter Teil

Ordnungswidrigkeiten, Schlussvorschriften

§ 52

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 42 Abs. 1 Nr. 17 des Hessischen Jagdgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 37 Abs. 1 ein Totfanggerät verwendet, das die dort genannten Voraussetzungen nicht erfüllt,

2. § 37 Abs. 2 ein Totfanggerät ohne Anzeige einsetzt,
3. § 37 Abs. 3 eine verbotene Falle einsetzt,
4. § 38 Abs. 1 ein Lebendfanggerät verwendet, das die dort genannten Voraussetzungen nicht erfüllt,
5. § 38 Abs. 2 ein Lebendfanggerät einsetzt, das die dort genannten Anforderungen nicht erfüllt,
6. § 38 Abs. 3 eine verbotene Falle einsetzt,
7. § 39 Abs. 1 den Köder in einem Totfanggerät nicht verbirgt,
8. § 39 Abs. 2 ein fängisch gestelltes Fanggerät nicht entsprechend kontrolliert,
9. § 39 Abs. 3 lebend gefangenes Wild anders als mit Schusswaffen tötet,
10. § 39 Abs. 4 ein Totfanggerät verwendet, das beeinträchtigt oder beschädigt ist,
11. § 44 Satz 1, § 47 Abs. 1 und 2 oder § 49 Wildtiere füttert,
12. § 51 Abs. 1 die Kirrungen in seinem Jagdbezirk nicht ordnungsgemäß meldet,
13. § 51 Abs. 2 Schwarzwild kirrt.

§ 53

Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

1. die Verordnung über die Bestimmung weiterer Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen, und über die Änderung der Jagdzeiten vom 3. März 1999 (GVBl. I S. 209)[2]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 2011 (GVBl. I S. 293),
2. die Verordnung über die Bildung von Hegegemeinschaften vom 18. März 1999 (GVBl. I. S. 288)[3]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2013 (GVBl. S. 657),
3. die Verordnung über die Fangjagd nach § 19 Abs. 1 und 2 des Hessischen Jagdgesetzes vom 19. Juni 1996 (GVBl. I. S. 304)[4]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2013 (GVBl. S. 657),
4. die Verordnung über die Übertragung von Aufgaben des Jagdwesens nach § 41 Abs. 2 des Hessischen Jagdgesetzes und über die Zusammensetzung der Jagdbeiräte vom 24. Juni 1997 (GVBl. I S. 253)[5]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2013 (GVBl. S. 657).

§ 54

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten

1. die §§ 1 bis 3 und § 53 Nr. 1 am 1. April 2016 und
2. die §§ 4 bis 29 am 1. April 2017 in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

**Artikel 2**

**Verlängerung der Geltungsdauer der Jägerprüfungsordnung**

In § 16 Satz 2 der Jägerprüfungsordnung vom 6. Dezember 2004 (GVBl. I S. 426)[6]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2013 (GVBl. S. 657), wird die Angabe „31. Dezember 2015“ durch „31. März 2017“ ersetzt.“

**Artikel 3**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 10. Dezember 2015

Die Hessische Ministerin
für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Hinz

[2]) Hebt auf FFN 87-38
[3]) Hebt auf FFN 87-39
[4]) Hebt auf FFN 87-34
[5]) Hebt auf FFN 87-36
[6]) Ändert FFN 87-41

**Absender: A. Bernecker Verlag GmbH**
**Unter dem Schöneberg 1**
**34212 Melsungen**
**PVSt, DPAG**
**Entgelt bezahlt**

**Herausgeber:** Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
**Verlag:** A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de
**Druck:** Bernecker MediaWare AG
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89
**Vertrieb und Abonnementverwaltung:**
A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 65, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de
**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.
**Bezugspreis:** Der jährliche Bezugspreis beträgt 62 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.